

die englische Regierung 5 Millionen Pfund Gegenforderungen geltend machen wollen für Investitionen britischen Kapitals in den baltischen Ländern. Außerdem soll die englische Regierung den Wunsch geäußert haben, die in den britischen Häfen liegenden estnischen und lettischen Schiffe bis zum Kriegsende zu befrachten. Zu einer Verständigung soll es bei diesen Verhandlungen nicht gekommen sein. Mitte Oktober hat die englische Regierung die genannten estnischen und lettischen Schiffe beschlagnahmt <sup>1)</sup>, woraufhin die Sowjetbotschaft in London bei Lord Halifax einen Protest erhoben hat <sup>2)</sup>. Lord Halifax soll erwidert haben, daß die Beschlagnahme der endgültigen Entscheidung über die Besitzrechte nicht vorgreifen solle. Zu weiteren Verhandlungen ist es bis jetzt nicht gekommen.

Makarov.

Abgeschlossen Anfang Januar 1941

### **Die rumänischen Gebietsabtretungen an Ungarn und Bulgarien und die Regelung damit zusammenhängender Volkstumsfragen<sup>3)</sup>**

(Wiener Schiedsspruch nebst Protokollen — Vertrag von Krajova)

Mit der Besetzung Bessarabiens und der nördlichen Bukowina durch Sowjetrußland<sup>4)</sup> trat auch die Frage der Revision der rumänischen Grenzen gegenüber Ungarn und Bulgarien in ein entscheidendes Stadium. Die am 28. Juni 1940 erfolgten Gebietsabtretungen an Sowjetrußland zeigten, daß Rumänien, das aus eigenen Kräften dem seit Kriegsbeginn immer unterschiedener werdenden Revisionsdruck seiner Nachbarn nicht

<sup>1)</sup> Deutsche Allgemeine Zeitung vom 18. Oktober 1940, Abend-Ausgabe.

<sup>2)</sup> Deutsche Allgemeine Zeitung vom 19. Oktober 1940, Abend-Ausgabe; Frankfurter Zeitung vom 20. Oktober 1940.

<sup>3)</sup> Schrifttum. Einen Überblick über die Probleme Großrumäniens bietet unter Beachtung des rumänischen Standpunktes Roucek, *Contemporary Roumania and her Problems* (Stanford University Press California 1932). Über die Geschichte des rumänischen Volkes sind in deutscher Sprache vor allem zu nennen: Jorga, *Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildungen*, 2 Bde (Gotha 1905) und vom gleichen Verfasser: *Geschichte der Rumänen und ihrer Kultur* (Hermannstadt 1929). — Von dem umfangreichen Schrifttum über Siebenbürgen ist vor allem der Sammelband »Siebenbürgen«, hrsg. von der Ungarischen Historischen Gesellschaft (Budapest 1940), zu nennen, in dem die Frage vom ungarischen Standpunkt umfassend und abschließend behandelt wird. Vom rumänischen Standpunkt haben die Siebenbürger Frage zuletzt behandelt: Dragomir, *La Transylvanie roumaine et ses minorités ethniques* (Bucarest 1934); Boteni, *Les minorités en Transylvanie* (Paris 1938). Zur Geschichte Siebenbürgens siehe auch Jorga, *Histoire des Roumains de Transylvanie et de Hongrie*, 2 Bde (Bukarest 1915/16); Teutsch, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen*, 4 Bde (Hermannstadt 1899—1926); Bd. 4 auch u. d. T.: *Die Siebenbürger Sachsen in den letzten fünfzig Jahren. 1868—1919* (Hermannstadt 1926); Kaindl, *Die Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern*, 2 Bde (Gotha 1907). Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Rumänen

gewachsen war, außenpolitisch vollkommen allein stand. Dem Eingreifen des Deutschen Reiches und Italiens, deren Interesse an der Befriedung Südosteuropas eine Regelung der Streitfälle in diesem Raum unter Ausschluß kriegerischer Auseinandersetzungen erforderte, ist es vor allem zuzuschreiben, daß die beiden noch offenen Probleme der Revision der in den Pariser Friedensverträgen geschaffenen Grenzen Großrumäniens eine friedliche Lösung gefunden haben. In den politischen Voraussetzungen wie in der Durchführung der Neuordnung der Siebenbürger Grenzen und der Dobrudscha-Frage sind damit einheitliche Grundsätze maßgebend geworden, die diese beiden Grenzprobleme in einen bisher nicht vorhandenen Zusammenhang brachten. Ihre innere Verschiedenheit blieb gleichwohl bestehen. Das hatte zur Folge, daß die von den beteiligten Staaten auf Veranlassung der Achsenmächte eingeleiteten unmittelbaren Verhandlungen nur in der Dobrudscha-Frage zu einer Einigung führten. Im Verträge von Krajowa (Craiova) vom 7. September 1940 vereinbarten Rumänien und Bulgarien Umfang und Einzelheiten der Gebietsabtretungen Rumäniens an Bulgarien sowie des Bevölkerungsaustausches zwischen den beiden Staaten. Die ungarisch-rumänischen Verhandlungen in der Siebenbürger Frage dagegen verliefen ergebnislos; die Achsenmächte sahen sich infolgedessen genötigt, im Schiedsspruch von Wien vom 30. August 1940, dem sich die beiden Staaten unterwarfen, die neue Grenzziehung zwischen Ungarn und Rumänien sowie die wichtigsten mit der Gebietsabtretung zusammenhängenden Bevölkerungsfragen selbst zu regeln.

## I.

Siebenbürgen, staatsrechtlich und verwaltungsmäßig durch Jahrhunderte eine Einheit, die auch geographisch dem übrigen früher ungarischen Staatsgebiet gegenüber hervortritt, war samt den anderen im Vertrag von Trianon an Rumänien abgetretenen Landesteilen in den

Siebenbürgens in den Jahrzehnten vor 1918 schildert (vom rumänischen Standpunkt) Moroianu, *Les luttes des Roumains Transylvains pour la liberté et l'opinion européenne. Épisodes et souvenirs* (Paris 1933). — Schriften über die Dobrudscha: Art. »Dobrudscha« im Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums Bd. 2, S. 278 ff.; Buchan, *Bulgaria and Roumania* (London 1924), passim; Comnène, *La Dobroudja* (Paris 1918); Markoff, *Bulgaria's Historical Rights to Dobrudja* (Berne 1918); Ischirkoff, *Les Bulgares en Dobroudja, aperçu historique et ethnographique* (Berne 1919); Mutaïčiev, *Bulgares et Roumains dans l'histoire des Pays danubiens* (Sofia 1932); Lamouche, *Les Bulgares en Roumanie* (Paris 1932); Poppov, *La Dobroudja et les relations bulgaro-roumains* (Liège 1935); Jorga, *Droits nationaux et politiques des Roumains dans la Dobroudja* (Jassy 1917); Bonescu, *La romanité de la Dobroudja à travers les siècles* (Bucarest 1928).

4) Über die Eingliederung Bessarabiens und der Nordbukowina in die Sowjetunion siehe Makarov, diese Zeitschrift Bd. X, S. 336 ff.

letzten zwanzig Jahren Gegenstand vorwiegend geschichtlich-staatsrechtlich begründeter Ansprüche von seiten Ungarns. Für Rumänien wiederum war die Siebenbürgische Frage in erster Linie ein nationalpolitisches Problem. Die Vereinigung aller rumänischen Volkszugehörigen in einem großrumänischen Staat war das bereits vor dem Weltkrieg von den rumänischen Nationalisten verfochtene Programm, das als Kriegsziel im Weltkrieg und auf der Friedenskonferenz in Paris vertreten wurde und bei der Abwehr der ungarischen Revisionsforderungen bis zuletzt im Vordergrund der rumänischen Argumentation stand. Die praktisch ausschlaggebende Bedeutung der nationalpolitischen Ansprüche auf dieses Gebiet hat sowohl die Grenzziehung auf der Friedenskonferenz von 1919/20 wie auch der Wiener Schiedsspruch deutlich gezeigt, die beide auf nationalpolitischer Grundlage beruhen. Die große Bedeutung der Volkstumsfragen in diesen Gebieten nötigte auch den ungarischen Revisionismus, sich ausführlich mit den für die ungarischen Forderungen auf ganz Siebenbürgen weniger günstigen Fragen der nationalen Bevölkerungsstruktur dieser Gebiete auseinanderzusetzen. Im übrigen bemühte sich die ungarische Wissenschaft, die historisch-staatsrechtliche Begründung der ungarischen Ansprüche auch geographisch und geopolitisch zu unterbauen.

Die Schwierigkeiten einer allen Teilen gerecht werdenden Grenzziehung in diesem Gebiet läßt am ehesten ein Überblick über die im Mittelpunkt der ungarisch-rumänischen Auseinandersetzung stehende nationale Struktur der Bevölkerung erkennen, ohne daß damit die Bedeutung der wirtschaftlichen, geographischen (insbesondere der verkehrsgeographischen) und der geschichtlichen Gesichtspunkte verkleinert werden soll.

Das geschichtliche Siebenbürgen machte nur reichlich die Hälfte (57000 qkm) des gesamten durch den Friedensvertrag von Trianon von Ungarn abgetrennten und an Rumänien angeschlossenen Gebietes (insgesamt 110200 qkm aus)<sup>1)</sup>; den Rest bildeten die im Westen und Norden an Siebenbürgen angrenzenden Gebiete Ungarns, nämlich ein Teil des Banates, die Gebiete von Marmarosch und Sathmar, sowie der Kreischgau (Körösgebiet). Von den etwa 5,2 Millionen Bewohnern dieses ganzen Gebietes waren nach der ungarischen Statistik von 1910 nur 31,6% (1,6 Mill.) Magyaren, während die rumänische Volksgruppe fast 54% (2,8 Mill.) ausmachte; dazu kamen noch als einzige nennenswerte größere Volksgruppen in diesem Gebiete die Deutschen mit fast 11% der Gesamtbevölkerung (über 560000). Nach der rumänischen Volkszählung vom Jahre 1930 war der rumänische Anteil an der Gesamtbevölkerung

<sup>1)</sup> Die nachfolgenden Zahlen beruhen vor allem auf den Angaben von Dragomir, a. a. O., S. 41ff.; vgl. auch Boteni, a. a. O., S. 24ff.

(über 5 1/2 Millionen) auf 57,9% (3,2 Mill.) gestiegen, der magyarische Anteil auf knapp ein Viertel (1,35 Mill.) gesunken. Die Zahl der Deutschen, die nach dieser Berechnung geringer geworden ist, beträgt nur noch 9,8% der Bevölkerung<sup>1)</sup>.

Wichtig ist aber gerade in Siebenbürgen die Verteilung der Volksgruppen und ihre Struktur<sup>2)</sup>. Von den 23 Bezirken des Gebietes besaßen nach der Volkszählung von 1930 sechzehn Bezirke eine absolute und vier Bezirke eine relative rumänische Mehrheit; die Magyaren bildeten nur in den drei Bezirken des Szekler-Landes die absolute Mehrheit (über 80%). Eine dichtere magyarische Besiedlung findet sich vor allem in einem Gebietsstreifen, der quer durch Nordsiebenbürgen zu dem ganz im Osten Siebenbürgens liegenden Szekler-Siedlungsgebiet hinführt. Als vorwiegend bäuerliche Bevölkerung nahmen die ungefähr ein Drittel der magyarischen Volksgruppe Siebenbürgens bildenden Szekler eine Sonderstellung ein; die übrige magyarische Volksgruppe war weitgehend ein städtisches Element. Der Anteil der Magyaren an der Stadtbevölkerung Siebenbürgens war zwar von 62% im Jahre 1910 auf 37,9% im Jahre 1930 zurückgegangen; innerhalb der Volksgruppe selbst bedeutete das immerhin noch einen Anteil der Stadtbevölkerung von über 40% für die Gebiete außerhalb des Szekler-Landes. Der Anteil der Rumänen an der Stadtbevölkerung ist zwar seit 1910 stark angestiegen (von 19,6% auf 34,9%); dieses Ansteigen geht jedoch offenbar im wesentlichen auf Zuwanderung aus dem Altreich zurück, denn der Anteil der Rumänen an der Landbevölkerung ist stetig geblieben (1910: 59,5%; 1930: 62,7%). Demgegenüber ist der Anteil der Magyaren an der Landbevölkerung ebenfalls nicht unerheblich gesunken (von 26,4% im Jahre 1910 auf 21,4% im Jahre 1940).

Angesichts der im grundsätzlichen abweichenden Begründung der beiderseitigen Ansprüche auf die siebenbürgischen Gebiete und im Hin-

<sup>1)</sup> Es ist hier nicht der Ort, zu den Ergebnissen und Methoden der ungarischen und der rumänischen Volksgruppenstatistik kritisch Stellung zu nehmen. Abgesehen davon, daß beide Zählungen verschiedene Gesichtspunkte zugrunde legen (Ungarn: Muttersprache; Rumänien: Volkszugehörigkeit), lassen sich eine Reihe von sachlichen Gründen anführen, die die Verschiedenheit der Ergebnisse wenigstens z. T. verständlich machen: Die Abwanderung der Magyaren, als eines weitgehend städtischen Bevölkerungselementes, ist nach Abtretung des Gebietes an Rumänien erheblich gewesen und hat sich wohl nicht nur auf Beamte und Militär beschränkt. Umgekehrt hat seither ein starker Zuzug rumänischer Beamter u. dergl. aus dem rumänischen Altreich stattgefunden. Auch die gesonderte Erfassung der Juden (über 178000) in der rumänischen Statistik hat sich zweifellos in erster Linie auf die Zahlenangaben über die magyarische (daneben über die deutsche) Volksgruppe ausgewirkt. — Erst die dann verbleibenden Unterschiede in den Ergebnissen würden eine Kritik an den Methoden der Erhebung rechtfertigen; auf einem anderen Gebiet liegt die Frage einer in den Volkszählungsergebnissen gegebenenfalls zutage tretenden Entnationalisierungspolitik.

<sup>2)</sup> Vgl. zum folgenden Dragomir a. a. O.

blick auf die eben geschilderten nationalpolitischen Gegebenheiten mußten Versuche, eine unmittelbar friedliche Einigung der beiden Staaten über diese Streitfrage zu erzielen, auf besondere Schwierigkeiten stoßen, da bereits die Bildung einer tragfähigen Grundlage für unmittelbare Verhandlungen kaum möglich erschien.

In der Dobrudscha lagen die Dinge insofern einfacher, als dieses Gebiet, von den letzten siebenzig Jahren abgesehen, weder geschichtlich und staatsrechtlich in einem so engen Verhältnis zu einem der beiden Nachbarstaaten gestanden hat noch auch nationalpolitisch so umkämpft war wie Siebenbürgen. Nationalpolitisch macht es sich vor allem bemerkbar, daß bis in die jüngste Zeit im größten Teile des Gebietes weder das bulgarische noch das rumänische Volkstum zahlenmäßig ausschlaggebend war. Erst in den letzten Jahrzehnten hat in der Nord-Dobrudscha das rumänische Bevölkerungselement immer stärkere Bedeutung neben den zahlreichen anderen Volksgruppen dieses Gebietes, von denen die Türken und Tataren die verhältnismäßig bedeutendste bilden, erlangt. In der Süd-Dobrudscha wiederum hat die bulgarische Volksgruppe ihre Stellung neben den Türken und Tataren auch während der fast dreißigjährigen rumänischen Herrschaft behaupten können.

Die gesamte Dobrudscha umfaßte im Jahre 1930 ein Gebiet von 23262 qkm mit 811332 Einwohnern<sup>1)</sup> und zerfiel in die vier rumänischen Verwaltungsbezirke Tulcea und Constanza (Nord-Dobrudscha) sowie Durostov und Caliacra (Süd-Dobrudscha). Außer Rumänen (rd. 330000) und Bulgaren (fast 200000) sind in diesem national stark gemischt besiedelten Gebiet noch als zahlenmäßig bedeutendere Volksgruppen hervorzuheben: die Türken und Tataren, Russen, Deutsche und Griechen.

Angesichts der sich ständig zugunsten der Rumänen verschiebenden Zusammensetzung der Bevölkerung der Nord-Dobrudscha hat Bulgarien von seinen in der Zeit nach 1870 immer wieder geltend gemachten Ansprüchen auf die Nord-Dobrudscha Abstand genommen und seine Gebietsforderungen auf die Süd-Dobrudscha beschränkt. Bulgarien ging somit nicht so sehr von historischen Revisionsforderungen aus als vielmehr von nationalen Ansprüchen.

In der Süd-Dobrudscha (von den Rumänen Cadrilater genannt), deren Gebietsumfang 7726 qkm ausmacht, betrug nach der rumänischen Volkszählung von 1930 der Anteil der bulgarischen Volkszugehörigen etwa 38%, der der rumänischen Volkszugehörigen 15% der Gesamtbevölkerung (von 378897 Personen). In der Nord-Dobrudscha wiederum war der Anteil der bulgarischen Bevölkerung etwa 12%, während die

<sup>1)</sup> Vgl. den Art. »Dobrudscha« im Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. 2 (1936), S. 278ff.

Bewohner rumänischer Volkszugehörigkeit rd. 62% ausmachten<sup>1)</sup>. Im Hinblick auf den in Krajowa vereinbarten Bevölkerungsaustausch zwischen der Nord- und der Süd-Dobrukscha ist also hervorzuheben, daß die diesem Austausch unterliegende Bevölkerung beider Nationalitäten zahlenmäßig nicht sehr verschieden ist: die rumänische Volkszählung von 1930 zählte über 56000 rumänische Volkszugehörige in der Süd-Dobrukscha gegenüber 52000 Bulgaren in der Nord-Dobrukscha<sup>2)</sup>. Die Zahl der bulgarischen Volkszugehörigen in ganz Rumänien belief sich im Jahre 1930 auf etwa 300000; außerhalb der Dobrukscha betrug somit die bulgarische Bevölkerung Rumäniens gegen 100000 Seelen<sup>3)</sup>. Die bulgarische Statistik gibt demgegenüber die Zahl der rumänischen Volkszugehörigen in Bulgarien für das Jahr 1926 mit 69000 an, während die Zahl der Personen rumänischer Muttersprache im gleichen Jahr über 83000 betrug<sup>4)</sup>.

## II.

Besonders deutlich zeigt sich die Verschiedenheit der beiden Grenzprobleme in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Die nationalpolitisch so spannungsreiche Siebenbürger Frage ist erst durch den Vertrag von Trianon zu einem außenpolitischen Streitgegenstand zwischen Rumänien und Ungarn geworden. Der Streit um die Grenzziehung in der Dobrukscha dagegen war ein ungelöster Rest der Auseinandersetzung der Balkanstaaten um die Erbschaft der Türkei auf dem europäischen Festland; durch den Frieden von Neuilly wurde Rumänien im Besitz der im Jahre 1913 erworbenen Süd-Dobrukscha nur bestätigt.

Die Dobrukscha hat in den letzten siebenzig Jahren ein wechselvolles Schicksal gehabt. Vor dem russisch-türkischen Kriege befand sich das Gebiet in einem fortschreitenden Prozeß der Eingliederung in Bulgarien. Die im Jahre 1870 errichtete selbständige bulgarische Kirche (Exarchie) erstreckte sich auch auf die Dobrukscha, die im Jahre 1876 auf Beschluß der Botschafterkonferenz überdies in die bulgarische Zivilverwaltung einbezogen wurde. Ungeachtet dieser Umstände übertrug Rußland im Frieden von San Stefano den nördlichen Teil der Dobrukscha, den es sich zu diesem Zweck von der Türkei hatte abtreten

<sup>1)</sup> In der Nord-Dobrukscha liegen auch fast ausnahmslos die Siedlungen der deutschen Volksgruppe, die nunmehr in das Deutsche Reich zurückgeführt wurde.

<sup>2)</sup> Noch im Jahre 1928 betrug nach amtlichen rumänischen Erhebungen der Unterschied nur 1000 (49983 Rumänen in der Süd-Dobrukscha gegenüber 50991 Bulgaren in der Nord-Dobrukscha); siehe Art. »Dobrukscha« im Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. 2, S. 280.

<sup>3)</sup> Siehe die Angaben bei Roucek, a. a. O., S. 188.

<sup>4)</sup> Siehe »Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie« 1935 und Art. »Bulgarien« im Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. I (1935), S. 651. Neuere Zahlen über die Volkszugehörigkeit sind nicht veröffentlicht.

lassen, an Rumänien, als Entschädigung für das von Rußland beanspruchte südliche Beßarabien, — eine Entscheidung, die ungeachtet der bulgarischen Ansprüche auf die Dobrudscha und der ablehnenden Haltung, die Rumänien selbst gegen diesen Tausch einnahm<sup>1)</sup>, auf dem Berliner Kongreß bestätigt wurde, wobei die Grenze noch weiter zu Ungunsten Bulgariens verschoben wurde<sup>2)</sup>. Die Teilung der Dobrudscha in einen nördlichen und einen südlichen Teil blieb 35 Jahre lang bestehen. Am Ende des zweiten Balkankrieges wurde durch den Bukarester Frieden vom 10. August 1913 auch die Süd-Dobrudscha von Bulgarien abgetrennt und Rumänien angegliedert<sup>3)</sup>.

Bei Ausbruch des Weltkrieges erklärte Rumänien ungeachtet des geheimen Defensivvertrages vom 30. Oktober 1883, der Rumänien auf die Seite der Mittelmächte verwies und zuletzt<sup>4)</sup> noch im Februar 1913 auf weitere sieben Jahre verlängert worden war<sup>5)</sup>, seine Neutralität, wobei König Karl I. in seiner Erklärung vom 28. Juli 1914 über die rumänische Neutralität im serbisch-österreichisch-ungarischen Kriege noch ausdrücklich hervorhob, daß Österreich im Falle eines Konfliktes mit Rußland auf die militärische Unterstützung Rumäniens nicht rechnen könne. Gegenüber dem am 4. August 1914 von König Karl gestellten Verlangen, Rumänien solle entsprechend seiner Bündnispflicht auf der Seite der Mittelmächte in den Krieg eintreten, verhielt sich der rumänische Kronrat ablehnend<sup>6)</sup>. Wohin die rumänische Außenpolitik tatsächlich neigte, konnte kaum zweifelhaft sein. Sowohl gegenüber Österreich-Ungarn wie gegenüber Rußland wurden von Seiten Rumäniens Gebietsansprüche geltend gemacht. Die großrumänische Idee beherrschte seit langem die nationalen Kreise Rumäniens. Die Größe der rumänischen Volksgruppe Siebenbürgens, deren nationalpolitischer Kampf vor dem Weltkrieg tief in das nationale Bewußtsein des rumänischen Volkes eingedrungen war, und die kulturelle Bedeutung dieser Volksgruppe für das Rumänentum überhaupt ließ den Anschluß ihres Siedlungsgebietes

1) Maßgebende politische Kreise Rumäniens befürchteten nämlich, die Dobrudscha-Frage werde das gute Einvernehmen zwischen Rumänien und Bulgarien stören. Diese Befürchtung hat freilich Rumänien im zweiten Balkankrieg nicht gehindert, sich auch noch die südliche Dobrudscha einzuverleiben.

2) Sie wurde auf der Linie Silistria-Ilanluk gezogen; Silistria blieb bei Bulgarien: Art. XLVI des Berliner Vertrages vom 1./13. Juli 1878 und Commission Européenne de Délimitation de la Bulgarie, Acte fixant la frontière Roumano-Bulgare (siehe Martens, *Recueil Général*, 2. Serie, Bd. 5, S. 569 ff.).

3) Siehe Martens, *Nouv. Rec. Gen.* 3. Serie, Bd. 8, S. 61 ff.

4) Der Vertrag war bereits in den Jahren 1888, 1896 und 1902 verlängert worden.

5) Zur Geschichte dieses Vertrages siehe Ebel, *Rumänien und die Mittelmächte von der russisch-türkischen Krise 1877/78 bis zum Bukarester Frieden vom 10. August 1913: Historische Studien*, H. 351 (Berlin 1939).

6) Siehe Temperley, *A History of the Peace Conference of Paris* (London 1920—24), Bd. 4, S. 214.

an den rumänischen Staat als das wichtigste politische Ziel erscheinen, das Rumänien durch eine Beteiligung am Kriege zu erreichen hoffte; die Frage der Rückgliederung bekarabischen Gebietes mußte demgegenüber zurücktreten. Wie stark von Anfang des Krieges an die Ansprüche auf siebenbürgisches Gebiet die auf Bekarabien gerichteten Revisionswünsche Rumäniens in den Hintergrund treten ließen, zeigte die russische Geheimnote vom 1. Oktober 1914, in der Rumänien das Recht zuerkannt wurde, »sich diejenigen Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie anzugliedern, die von Rumänen bevölkert sind«, und diese Gebiete zu besetzen, sobald es dieses für notwendig halte. Rußland versprach weiterhin, dafür Sorge zu tragen, daß die in der Note erwähnten Verpflichtungen von den Kabinetten von London und Paris bestätigt werden. Rumänien verpflichtete sich seinerseits, »bis zu dem Tage, an dem es die von Rumänen bewohnten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie besetzt, wohlwollende Neutralität gegenüber Rußland zu wahren«<sup>1)</sup>. Immerhin dauerte es von dieser, zehn Tage vor dem Tode König Karls I., der als einer der entschiedensten Vertreter einer deutsch orientierten Außenpolitik Rumäniens gelten konnte, erfolgten grundsätzlichen Wendung auf die Seite der Alliierten noch nahezu zwei Jahre, bis auch Rumänien den Zeitpunkt für gekommen erachtete, offen als Kriegsgegner der Mittelmächte aufzutreten. Selbst der Kriegseintritt des Dreibundpartners Italien führte diese Entscheidung Rumäniens nicht herbei; erst mit dem Geheimvertrag vom 17. August 1916<sup>2)</sup> fanden die im Herbst 1914 begonnenen Verhandlungen Rumäniens mit den Alliierten ihren Abschluß. In diesem Vertrag verpflichtete sich Rumänien gemäß den in der gleichzeitig abgeschlossenen Militärkonvention vereinbarten Bedingungen, Österreich-Ungarn den Krieg zu erklären und es anzugreifen; Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland andererseits garantierten Rumänien nicht nur seine bisherigen Grenzen, sondern räumten ihm auch das Recht ein, bestimmte Gebiete Österreich-Ungarns zu besetzen und diese Gebiete in dem gemeinsam zu schließenden Frieden dem Königreich einzuverleiben. Der Vertrag entspricht in seinen territorialen Bestimmungen grundsätzlich den russischen Zusicherungen vom 1. Oktober 1914; er legt aber die genauen Grenzen des Rumänien zuerkannten Gebietes fest. Diese Grenzlinie verlief in den hier interessierenden Gebietsteilen etwa 30 bis 50 km westlich der in Trianon gezoge-

<sup>1)</sup> Wortlaut der beiden Noten in Martens, *Nouv. Rec. Gen.* 3. Serie, Bd. 10, S. 340f.; vgl. auch Schmidt, *Die verfassungsrechtliche und politische Struktur des rumänischen Staates in ihrer historischen Entwicklung* (München 1932), S. 66; siehe auch Makarov, diese Zeitschrift Bd. X, S. 352.

<sup>2)</sup> Wortlaut dieses Vertrages samt der Militärkonvention vom gleichen Tage bei Martens, *Nouv. Rec. Gen.* 3. Serie, Bd. 10, S. 342ff.; siehe auch Temperley, a. a. O., Bd. 1, S. 171 und Bd. 4, S. 216f.; Schmidt, a. a. O., S. 67.

nen ungarisch-rumänischen Grenze, der Theiß und Donau entlang. Zehn Tage später, am 27. August 1916, erklärte Rumänien Österreich-Ungarn den Krieg<sup>1)</sup>.

Die militärischen Mißerfolge des rumänischen Heeres führten bereits am 6. Dezember 1916 zur Besetzung von Bukarest; die rumänische Armee wurde in die Moldau abgedrängt. Nach dem Zusammenbruch Rußlands sah sich Rumänien gezwungen, am 9. Dezember 1917 den Waffenstillstandsvertrag von Focani zu unterzeichnen, nach dessen Ablauf am 5. März 1918 in Buftea ein Vorfriedensvertrag geschlossen wurde, dem am 7. Mai 1918 der Friedensvertrag von Bukarest folgte<sup>2)</sup>. Rumänien verlor nach diesem Vertrag die gesamte Dobrudscha<sup>3)</sup>. Die Süd-Dobrudscha samt dem südlichen Teil der Nord-Dobrudscha bis zu einer Linie etwa 20 km südlich der Straße Cernavoda-Konstanza wurde Bulgarien zugesprochen; der Rest des Gebietes sollte an die Verbündeten Mächte fallen<sup>4)</sup>. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Der Friedensvertrag von Bukarest gelangte jedoch infolge des Zusammenbruches der Mittelmächte nicht mehr zur Durchführung. Im Waffenstillstandsvertrag der Alliierten mit Österreich-Ungarn vom 3. November 1918<sup>5)</sup> wurde, da sich Rumänien nicht mehr im Kriege mit den Mittelmächten befand, keine Demarkationslinie gegenüber Rumänien festgelegt. Rumänien hat sich erst am 9. November 1918 mit der Behauptung, das Deutsche Reich habe die Bestimmungen des Friedensvertrages von Bukarest verletzt, als wieder im Kriegszustande mit den Mittelmächten befindlich erklärt. In dem am 13. November 1918 zwischen den Alliierten und Ungarn in Belgrad abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag<sup>6)</sup> wurde Ungarn dann auferlegt, auch Siebenbürgen und die angrenzenden Gebiete bis zu einer Linie zu räumen, die vom Tal der großen Szamos über Bistritz zur Marosch verlief, dem Marosch-Fluß bis zu seiner Mündung in die Theiß folgte und dann von Maria-Theresiopel in östlicher Richtung über Fünfkirchen an die Drau und bis zur Grenze von Kroatien-Slawonien reichte. Die rumänischen Truppen rückten daraufhin hinter der abziehenden Armee Mackensen in Sieben-

1) Über die diesem Vertrag vorangegangenen Verhandlungen zwischen den Alliierten und Rumänien, vor allem hinsichtlich der Grenzziehung in der Bukowina gegenüber Rußland, siehe die Darlegungen von Makarov, diese Zeitschrift Bd. X, S. 352ff.

2) Der Friedensvertrag von Bukarest wurde nicht ratifiziert. Wortlaut siehe Martens, *Nouv. Rec. Gen.* 3. Serie, Bd. 10, S. 856ff.

3) Kleine Grenzkorrekturen an der österreichisch-ungarisch-rumänischen Grenze waren ebenfalls vorgesehen.

4) Im Donaumündungsdelta sollte der südlichste (St. Georgs-)Arm die Grenze bilden, so daß das Mündungsdelta selbst bei Rumänien blieb.

5) Martens, *Nouv. Rec. Gen.* 3. Serie, Bd. 11, S. 163ff.

6) Martens, a. a. O., S. 183f.

bürgen ein und besetzten das geräumte Gebiet, ohne nennenswerten Widerstand zu finden. Angesichts der zwischen den rumänischen Truppen und den Ungarn an der Demarkationslinie eintretenden Zwischenfälle überreichte der französische Oberst Vyx, der Leiter der Militärmission in Budapest, am 20. März 1919 der ungarischen Regierung eine Note des Befehlshabers der in Ungarn befindlichen Ententearmee, in der der ungarischen Regierung der Beschluß des Obersten Rates der Friedenskonferenz vom 25. Februar 1919 über die Errichtung einer neutralen Zone zwischen dem ungarischen und dem von den rumänischen Truppen besetzten Gebiet mitgeteilt<sup>1)</sup> und der Umfang dieser neutralen Zone sowie die Einzelheiten der Räumung dieses Gebietes festgesetzt wurde. Die neue Demarkationslinie entsprach im wesentlichen der im Geheimvertrag zwischen den Alliierten und Rumänien vom 17. August 1916 festgesetzten Grenze; ihre Bedeutung war jedoch zunächst nicht klar. Nach der offiziellen ungarischen Meldung hat Vyx bei der Überreichung der Note erklärt, daß diese neue Demarkationslinie nicht als Waffenstillstands-Demarkationslinie, sondern als politische Grenze zu betrachten sei. Der provisorische Präsident der Ungarischen Volksrepublik, Graf Michael Karolyi, hat daraufhin in der Proklamation vom 21. März 1919 dem Volk Ungarns die Ablehnung dieser Forderung der Pariser Friedenskonferenz von seiten der damaligen ungarischen Regierung bekannt gegeben, gleichzeitig den Rücktritt seiner Regierung sowie seine Abdankung erklärt und »die Macht dem Proletariat der Völker Ungarns« übergeben. In einem Schreiben der Militärmission der Alliierten in Budapest vom 23. März 1919 an den ungarischen Revolutionären Regierenden Rat wurde die amtliche ungarische Behauptung, die neue Demarkationslinie sei als politische Grenze zu betrachten, als irrig zurückgewiesen und hervorgehoben, die festgesetzte Linie verfolge nur den Zweck, die ungarischen Truppen durch eine streng begrenzte neutrale Zone von den rumänischen zu trennen und so jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes auszuschalten<sup>2)</sup>. Graf Karolyi hielt in einer Erklärung vom 26. März an seiner Darstellung fest.

Im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung der Tschecho-Slowakei und Rumäniens mit den ungarischen Kommunisten rückten die rumänischen Truppen daraufhin weiter vor und besetzten am 4. August 1919 Budapest, das sie erst am 13. November 1919 wieder räumten; das übrige ungarische Gebiet verließen die rumänischen Truppen sogar erst im März 1920.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu auch David Hunter Miller, *My Diary At the Conference of Paris*, Bd. 15, S. 86.

<sup>2)</sup> Ebenso Temperley, a. a. O., Bd. 4, S. 159 und die bei D. H. Miller, a. a. O., Bd. 15, S. 82 und 119 veröffentlichten Protokolle des Obersten Rates; vgl. auch D. H. Miller, a. a. O., Bd. 17, S. 14.

Noch ehe die rumänischen Truppen Siebenbürgen und die angrenzenden Gebiete militärisch vollkommen besetzt hatten, fiel die Entscheidung der nicht-magyarischen Bevölkerung dieser Gebiete für den Anschluß an Rumänien.

Die österreichische Regierung hatte am 1. Oktober 1918 die Absicht verkündet, daß sie den Völkern Österreichs die Autonomie geben wolle; in dem daraufhin ergangenen Manifest des Kaisers vom 16. Oktober 1918 war der Versuch gemacht worden, Österreich in einen Bundesstaat umzuwandeln, »in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet«. Jedoch sollte dadurch »die Integrität der Länder der Ungarischen Heiligen Krone in keiner Weise berührt werden«. Ungarn wandelte daraufhin die mit Österreich bestehende Realunion in eine Personalunion um.

Zur gleichen Zeit beschloß der seit Mitte Oktober in Arad tagende Kongreß der rumänischen Volksgruppe die Übernahme der Regierung in Siebenbürgen und in den Komitaten bis zur Theiß. Die Verhandlungen, die die ungarische Regierung mit den Rumänen Siebenbürgens ebenfalls seit Mitte Oktober führte, hatten keinen Erfolg. Auch die Verheißungen, welche die Regierung der am 16. November 1918 ausgerufenen ungarischen Volksrepublik in ihrer Proklamation vom 26. November 1918 den nicht-magyarischen Volksgruppen Ungarns machte, indem sie ihnen die Freiheit selbständiger nationaler Entwicklung und Unterricht, Verwaltung und Rechtspflege in ihrer Muttersprache versprach, konnten einen Ausgleich mit der rumänischen Volksgruppe nicht mehr herbeiführen. Die Nationalversammlung des rumänischen Volkes in Karlsburg beschloß vielmehr am 1. Dezember 1918 einstimmig u. a. <sup>1)</sup>:

»I. Die Nationalversammlung aller Rumänen aus Siebenbürgen, dem Banat und Ungarn, die durch ihre bevollmächtigten Vertreter am 18. November (1. Dezember) 1918 in Karlsburg versammelt sind, beschließt die Vereinigung dieser Rumänen und aller von ihnen bewohnten Gebiete mit Rumänien. Die Nationalversammlung verkündet insbesondere das unveräußerliche Recht der rumänischen Nation auf das ganze Banat, eingeschlossen von den Flüssen Marosch, Theiß und Donau.

II. Die Nationalversammlung behält den genannten Gebieten eine vorläufige Autonomie bis zum Zusammentreten der auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gewählten verfassunggebenden Nationalversammlung vor.

III. In Übereinstimmung mit diesen Grundprinzipien für den Aufbau des neuen rumänischen Staates verkündet die Nationalversammlung das Folgende:

1. Die volle nationale Freiheit für alle mit uns zusammen wohnenden Völker. Jedes Volk wird Unterricht, Verwaltung und Rechtsprechung

<sup>1)</sup> Der Wortlaut dieser Karlsburger Beschlüsse ist in deutscher Sprache wiedergegeben bei Teutsch, Die Siebenbürger Sachsen in den letzten fünfzig Jahren, S. 257f., in französischer Sprache bei Moroianu, a. a. O., S. 236ff.

in seiner Muttersprache durch Personen, die ihm entstammen, genießen, und jedes Volk wird das Recht auf Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Regierung im Verhältnis zur Zahl seiner Angehörigen haben.

.....  
 »IX. Für die Führung der Angelegenheiten der rumänischen Nation Siebenbürgens, des Banats und Ungarns beschließt die Nationalversammlung die Einsetzung eines Nationalen Rumänischen Großrates, der das Recht besitzen wird, die rumänische Nation überall gegenüber allen Nationen der Welt zu vertreten und alle Verfügungen zu treffen, die er im Interesse der Nation für notwendig erachten wird.«

Ein Regierungsrat unter dem Vorsitz des siebenbürgischen Politikers Maniu übernahm die Regierungsgeschäfte. König Ferdinand von Rumänien erklärte alsdann durch Dekret vom 27. Dezember 1918 die Vereinigung dieser Gebiete mit Rumänien. Die Siebenbürger Sachsen entschieden sich für den Anschluß an Rumänien in der Erklärung von Mediäsch<sup>1)</sup> vom 8. Januar 1919, die Banater Schwaben am 10. August 1919<sup>2)</sup>.

Auf der Friedenskonferenz war es das Hauptstreben der rumänischen Abordnung, die im Geheimvertrag mit den Alliierten vom 17. August 1916 vereinbarte Grenzziehung durchzusetzen. Die Großmächte vertraten jedoch den Standpunkt, daß dieser Vertrag durch den gegen seine ausdrückliche Vereinbarung verstoßenden Sonderfrieden Rumäniens mit den Mittelmächten unwirksam geworden sei<sup>3)</sup>. In seinen Ausführungen vor dem Rat der Zehn<sup>4)</sup> bemühte sich der rumänische Ministerpräsident Bratianu infolgedessen, die dem Geheimvertrage ent-

1) Wortlaut siehe Teutsch, a. a. O., S. 262f.

2) Siehe »Deutsche Politische Hefte aus Großrumänien« Jg. 2, H. 2, S. 16.

3) Diese Auffassung war eigentlich, wie Temperley, a. a. O., Bd. 4, S. 227 hervorhebt, nur für die britische und die französische Regierung maßgebend; die Vereinigten Staaten waren überhaupt nicht Vertragspartner des Geheimabkommens gewesen, und Italien, das durch die Nichteinhaltung des Londoner Vertrages von 1915 verärgert war, neigte dazu, die sich aus dem Vertrag von 1916 ergebenden Forderungen Rumäniens zu unterstützen, um in Rumänien einen Bundesgenossen auf dem Balkan zu gewinnen. — Die rumänische Regierung stellte sich grundsätzlich zwar auf den Standpunkt, daß der Geheimvertrag von 1916 gültig sei, da der Friedensvertrag mit den Mittelmächten nicht ratifiziert und infolgedessen nicht in Kraft getreten sei; andererseits aber hatte die rumänische Regierung ihren Wiedereintritt in den Krieg am 9. November 1918 mit Verletzungen des Friedensvertrages von seiten der Mittelmächte begründet und damit also diesen Vertrag als gültig anerkannt (vgl. Temperley, a. a. O., Bd. 4, S. 221). — Für die tatsächliche Durchsetzung der rumänischen Forderungen war diese Frage allerdings von geringerer Bedeutung, als es zunächst den Anschein hatte, da die Zugeständnisse des Geheimvertrages praktisch doch für die Entscheidungen der Friedenskonferenz weitgehend maßgebend wurden (Temperley, a. a. O., Bd. 4, S. 226).

4) Am 1. Februar 1919 (siehe »La documentation internationale: La Paix de Versailles« Bd. IX, 1, Questions Territoriales. Paris 1939, S. 283; D. H. Miller, a. a. O., Bd. 14, S. 162ff. und Temperley, a. a. O., Bd. 1, S. 257; an anderer Stelle [Bd. 4, S. 226] nennt Temperley allerdings irrtümlich den 8. Februar).

sprechenden Gebietsforderungen mit geographischen, strategischen, wirtschaftlichen und nationalpolitischen Gründen zu rechtfertigen und die Flußgrenzen Donau—Theiß—Dnjester als für Rumänien lebenswichtig zu begründen. Die Prüfung der rumänischen Gebietsforderungen im einzelnen wurde einer besonderen Kommission<sup>1)</sup> übertragen, deren Vorschläge vom Obersten Rat nahezu unverändert angenommen wurden<sup>2)</sup>.

Der Widerstand der rumänischen Regierung gegen das Vorgehen der Alliierten Hauptmächte auf der Friedenskonferenz, der am 2. Juni 1919 mit einem scharfen Protest Bratianu's auf der Vollsitzung der Konferenz gegen die Behandlung der rumänischen Forderungen eingeleitet und erst auf Grund einer Ende November an Rumänien gerichteten ultimativen Note der Alliierten aufgegeben wurde, richtete sich vor allem gegen die Unterzeichnung eines Minderheitenschutzvertrages durch Rumänien und gegen die sich aus dem Vorgehen der Alliierten Hauptmächte ergebende Auffassung, daß der Geheimvertrag von 1916 nicht mehr als gültig anzusehen sei<sup>3)</sup>. Die endgültige Regelung erfolgte für die Grenzziehung gegen Ungarn im Friedensvertrag von Trianon vom 4. Juli 1920.

Die von der Friedenskonferenz zum Studium der rumänischen Gebietsfragen eingesetzte Kommission war zwar im Hinblick auf die Grenzziehung in der Dobrudscha grundsätzlich der Auffassung, es sei nicht ihre Aufgabe, eine Abänderung der im Frieden von Bukarest im Jahre 1913 geschaffenen Grenze Rumäniens dergestalt vorzuschlagen, daß Gebietsteile dieser verbündeten Macht an einen feindlichen Staat fallen würden; sie hielt es aber für richtig, an Hand der gegebenen Tatsachen ihrer Ansicht darüber Ausdruck zu geben, unter welchen Voraussetzungen eine gerechte Regelung zwischen Bulgarien und Rumänien getroffen werden könnte, vorausgesetzt, daß Rumänien von sich aus ein solches Zugeständnis machen würde<sup>4)</sup>. Auf Grund der von der Kommission vorgeschlagenen Grenze hätte Bulgarien den größeren (südöstlichen) Teil der Süddobrudscha bekommen, während bei Rumänien außer der

<sup>1)</sup> Siehe Temperley, a. a. O., Bd. 4, S. 226, D. H. Miller, a. a. O., Bd. 17, S. 13, 18, 104, 164 und »La documentation internationale«, a. a. O., wo auch die stenographischen Protokolle der Sitzungen dieser Kommission abgedruckt sind (S. 341ff.).

<sup>2)</sup> Temperley, a. a. O., Bd. 4, S. 230. Der Bericht, den die Kommission am 6. April 1919 an den Obersten Rat erstattete, ist abgedruckt in »La documentation internationale«, a. a. O., S. 355ff.; siehe auch D. H. Miller, a. a. O., Bd. 4, S. 233.

<sup>3)</sup> Bezüglich der Einzelheiten dieser Auseinandersetzung siehe Temperley, a. a. O., Bd. 4, S. 230ff.

<sup>4)</sup> Siehe »Rapport Nr. 1 présenté au Conseil Suprême des Alliés par la Commission pour l'étude des questions territoriales relatives à la Roumanie et à la Yougoslavie« vom 6. April 1919 (Abschnitt V), abgedr. in »La documentation internationale«, a. a. O., S. 355ff. (361).

Nord-Dobrudscha der nordwestliche, an der Donau anliegende Teil der Süd-Dobrudscha verblieben wäre. Dieser auf ethnische, wirtschaftliche und strategische Gründe<sup>1)</sup> gestützte Vorschlag der Kommission wurde nicht durchgeführt, vielmehr wurde im Friedensvertrag von Neuilly die im Bukarester Friedensvertrag von 1913 festgelegte Dobrudscha-Grenze zwischen Rumänien und Bulgarien wiederhergestellt.

### III.

Die unmittelbaren außenpolitischen Voraussetzungen für die gleichzeitige Aufrollung der siebenbürgischen und der Dobrudscha-Frage und ihre Regelung im Rahmen der von den Achsenmächten verfolgten Politik des Neuaufbaues wurden von seiten Rumäniens selbst geschaffen, das nach dem Versagen der seit einem Vierteljahrhundert verfolgten, westlich orientierten Außenpolitik eine Annäherung an die Achsenmächte suchte. Bereits am 1. Juli 1940 beschloß das Kabinett Gigurtu, auf die englisch-französische Garantie vom 13. April 1939, deren Bedeutungslosigkeit sich in der beärabischen Frage gezeigt hatte, zu verzichten<sup>2)</sup>. Der englische Unterstaatssekretär Butler erklärte daraufhin im Unterhaus am 17. Juli 1940:

»The Rumanian Government declared publicly on 1st July that they renounced the Anglo-French guarantee of 13th April 1939. This guarantee was given unilaterally by His Majesty's Government and by the French Government. In the circumstances which have now arisen His Majesty's Government do not, so far as they themselves are concerned, consider that any further obligation devolves upon them under its terms«<sup>3)</sup>.

Bald darauf kündigte der rumänische Außenminister den Austritt Rumäniens aus dem Völkerbund an und erklärte gleichzeitig, die rumänische Regierung habe den festen Willen, die politischen Beziehungen mit Großdeutschland zu konsolidieren<sup>4)</sup>.

Noch im Juli kam es zu Unterredungen zwischen den Achsenmächten und Staatsmännern Ungarns, Rumäniens und Bulgariens. Der ungarische Ministerpräsident Graf Teleki und Außenminister Graf Csáky hatten am 10. Juli in München Unterredungen mit dem Führer und mit

1) Eine solche Grenzziehung »a) assurerait une bonne frontière défensive à la Roumanie aussi bien qu'à la Bulgarie, b) restituerait à cette dernière Puissance des territoires où la population roumaine est en minorité infime par rapport à l'élément bulgare et dont l'orientation économique est dirigée vers le Sud«. (»La documentation internationale« a. a. O., S. 362).

2) Siehe *Indépendance Roumaine* vom 4. Juli 1940.

3) Siehe *Parl. Deb. H. C. Vol. 363, No. 91, col. 187*.

4) Erklärung des rumänischen Außenministers Manoilescu gegenüber dem Vertreter des Deutschen Nachrichtenbüros vom 14. Juli 1940 (siehe *Indépendance Roumaine* vom 17. Juli 1940); im gleichen Sinne auch ein Telegrammwechsel zwischen dem rumänischen und deutschen Außenminister (siehe *Indépendance Roumaine* vom 18. Juli 1940).

Reichsaußenminister von Ribbentrop. Am 26. Juli wurden der rumänische Ministerpräsident und sein Außenminister, einen Tag später ihre bulgarischen Kollegen auf dem Obersalzberg vom Führer im Beisein des Reichsaußenministers empfangen; anschließend reisten die rumänischen Minister auch nach Rom. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde von seiten der ungarischen und der bulgarischen Minister hervorgehoben, »daß der Friede in Südosteuropa die Voraussetzung bilde für die Schaffung eines gerechten, dauerhaften und fruchtbaren Friedens«<sup>1)</sup>. Der rumänische Außenminister stellte nach seiner Rückkehr fest<sup>2)</sup>, der Friede und die wirtschaftliche Stellung Rumäniens sei durch die Achsenmächte garantiert; die Regelung der Streitfragen zwischen Rumänien und Ungarn bzw. Bulgarien solle ohne Abtretung von rumänischem Territorium durch Bevölkerungsaustausch erfolgen<sup>3)</sup>. Als Ergebnis dieser Unterredungen ist vor allem der Wunsch der Achsenmächte hervorzuheben<sup>4)</sup>, die drei Staaten möchten eine Lösung der zwischen ihnen schwebenden Fragen im Wege unmittelbarer Vereinbarung suchen. Dementsprechend erklärte die rumänische Regierung am 3. August 1940 amtlich ihre Bereitschaft zu Unterhandlungen mit Ungarn und Bulgarien<sup>5)</sup>. Die daraufhin einsetzenden Unterhandlungen zeigen eine grundsätzliche Verschiedenheit: während die Verhandlungen mit Bul-

<sup>1)</sup> Siehe die Erklärung des ungarischen Außenministers vor den Auswärtigen Ausschüssen des ungarischen Reichstages vom 16. Juli 1940 (Pester Lloyd vom 17. Juli 1940); vgl. auch die Erklärung des ungarischen Ministerpräsidenten nach seiner Rückkehr vor einem Vertreter des ungarischen Nachrichtenbüros (Pester Lloyd vom 11. Juli 1940) und die Erklärung des bulgarischen Ministerpräsidenten Filoff vom 30. Juli 1940 über den Besuch (Türkische Post vom 31. Juli 1940).

<sup>2)</sup> Wortlaut dieser Erklärung vom 31. Juli 1940 in *Indépendance Roumaine* vom 2. August 1940 und in der *Türkischen Post* vom 1. August 1940.

<sup>3)</sup> Dieser Plan einer Regelung durch Bevölkerungsaustausch stieß vor allem in Ungarn auf schärfste Ablehnung. Er wurde später in der Rede des rumänischen Ministerpräsidenten vom 8. August 1940 nochmals als rumänischer Vorschlag entwickelt.

<sup>4)</sup> Siehe die Rede des ungarischen Außenministers vom 4. September 1940 vor dem Oberhaus, in der er rückschauend hervorhob, die Achsenmächte hätten unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Ungarn Rumänien gegenüber berechnete Forderungen habe, den Vertretern Ungarns »im Juli nicht verheimlicht, daß es aus naheliegenden Gründen nicht zeitgemäß wäre, wenn es zwischen Ungarn und Rumänien zu einem kriegerischen Konflikt käme, da dies auch für die übrigen Balkanstaaten, ja für die Gesamtlage auf dem Balkan unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen könnte«. Des ungeachtet konnte der Außenminister in der gleichen Rede die Entwicklung der Lage in den darauffolgenden Wochen nachstehend kennzeichnen: »Das starke Tempo der ungarischen militärischen Vorbereitungen, die Entschlossenheit, die sie (die Achsenmächte) von seiten der ungarischen Regierung auf allen Gebieten erfahren konnten, sowie die von allen Seiten einlaufenden kriegerischen Nachrichten haben jedoch in den Achsenmächten auch das Bewußtsein heranreifen lassen, daß Handeln und zwar rasches Handeln vonnöten sei, da sonst die Ereignisse nicht mehr aufgehalten werden könnten« (Pester Lloyd vom 5. September 1940).

<sup>5)</sup> Siehe *Frankfurter Zeitung* vom 4. August 1940.

garien einen — angesichts der Bedeutung ihres Gegenstandes für beide Parteien über Erwarten — guten und nahezu reibungslosen Verlauf nahmen, standen die Verhandlungen mit Ungarn über Siebenbürgen von Anfang an unter keinem günstigen Vorzeichen. Der Grund dafür ist nicht eigentlich darin zu suchen, daß die von beiden Seiten seit langen Jahren mit vollem wissenschaftlichen und politischen Einsatz geführte Propaganda um Siebenbürgen die Wege zur Einigung verbaute oder doch besonders schwierig machte, sondern vor allem in der Gegensätzlichkeit der beiderseitigen Ansprüche: Ungarn machte die frühere staatsrechtliche und geschichtliche Zuordnung dieser Gebiete zu Ungarn geltend, während die rumänischen Ansprüche mit dem Vorhandensein einer zahlenmäßig überwiegenden, bodenständigen rumänischen Bevölkerung begründet wurden.

Eingeleitet wurden die Vorverhandlungen zwischen Ungarn und Rumänien durch den Besuch des rumänischen Gesandten in Rom, Bossy, in Budapest (7. August 1940). Am 9. August ließ die ungarische Regierung daraufhin ein *Aidemémoire* in Bukarest überreichen, das vermutlich Vorschläge über die Methoden der bevorstehenden Verhandlungen enthielt<sup>1)</sup>; eine rumänische Denkschrift wurde am 12. August in Budapest übergeben, die von der ungarischen Regierung sofort beantwortet wurde<sup>2)</sup>. Die eigentlichen Verhandlungen begannen am 16. August 1940 in der rumänischen Grenzstadt Turn-Severin, wurden aber am 24. August 1940 ergebnislos abgebrochen. Die in der Presse verbreiteten Nachrichten und Erklärungen der Verhandlungsteilnehmer<sup>3)</sup> geben nur ein sehr ungenaues Bild über die Gründe des Scheiterns und darüber, wieweit die Verhandlungen in der Sache selbst gediehen waren. Immerhin dürften die Verhandlungen doch über formale und theoretische Erörterungen hinausgegangen sein; andernfalls hätte der ungarische Außenminister keinen Grund gehabt, bei seinem Rückblick auf die Vorgeschichte des Schiedsspruchs in seiner Rede vor dem ungarischen Oberhaus<sup>4)</sup> am 4. September 1940 darauf hinzuweisen, daß die Verhandlungen von

1) Vgl. Pester Lloyd vom 10. August 1940. Dem rumänischen Delegierten Bossy konnten diese Vorschläge angeblich deshalb nicht überreicht werden, da dessen Vollmachten nicht so weit gingen.

2) Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 13. August 1940.

3) Der rumänische Hauptdelegierte, Gesandter Valer Pop, äußerte sich am 1. September in einer Rundfunkrede über die Verhandlungen von Turn-Severin (Wortlaut in *Indépendance Roumaine* vom 4. September 1940). Die Reden des ungarischen Ministerpräsidenten und Außenministers vor dem ungarischen Reichstag zum Wiener Schiedsspruch bestätigten die Ausführungen des rumänischen Delegierten.

4) Pester Lloyd vom 5. September 1940. Die anderslautenden Feststellungen der (ungarischen) Presse sind also wohl ebenso propagandistischer Natur wie ihre Polemik zu der Frage, ob deutsch oder französisch zur Verhandlungssprache in Turn-Severin gemacht werden sollte.

Turn-Severin schon deshalb nicht nutzlos geblieben seien, weil die Regierungen Deutschlands und Italiens aus den Verhandlungsprotokollen »viele erfahren (hätten), was ihnen bishin künstlich verschleiert worden war«. Der rumänische Vorschlag hat offenbar im wesentlichen auf dem Gedanken eines Bevölkerungsaustausches beruht<sup>1)</sup>, während die Ungarn zwei Drittel (69000 qkm) des am Ende des Weltkrieges von Ungarn abgetretenen Gebiets mit etwa 2,2 Millionen Bewohnern rumänischer Volkszugehörigkeit gefordert haben<sup>2)</sup>. Angesichts der Verschiedenheit der Ausgangsstellungen und der Unnachgiebigkeit der Verhandlungspartner war es ohne praktische Bedeutung, daß im Schlußkommuniqué der Verhandlungen eine neue Konferenz in Aussicht genommen wurde.

Wenige Tage nach dem Abbruch der Verhandlungen von Turn-Severin wurden der ungarische und der rumänische Außenminister von den Außenministern der Achsenmächte zu Besprechungen nach Wien eingeladen. Die Besprechungen begannen am 29. August 1940; am nächsten Tage bereits fällten der deutsche und der italienische Außenminister auf Ersuchen der rumänischen und ungarischen Regierung den Schiedsspruch. Gleichzeitig übernahmen Deutschland und Italien die Garantie für die Integrität und Unverletzlichkeit des rumänischen Staatsgebietes innerhalb der neuen Grenzen.

Die Verhandlungen zwischen Rumänien und Bulgarien nahmen einen ruhigen, beinahe reibungslosen Verlauf, nicht nur deshalb, weil die Dinge in der Süd-Dobrudscha z. T. einfacher lagen als in Siebenbürgen, sondern vor allem, weil beide Teile Mäßigung zeigten und offenbar von Anfang an zu Zugeständnissen bereit waren. Die Verhandlungen begannen am 5. August 1940. Auf Vorschlag der rumänischen Regierung wurde eine Konferenz beider Staaten vereinbart, die am 19. August 1940 ihre Beratungen in der rumänischen Stadt Krajowa begann. Am 7. September wurde der Vertrag von Krajowa unterzeichnet.

Wie die allerdings spärlichen Berichte über den Verlauf der bulgarisch-rumänischen Verhandlungen erkennen lassen, dürfte die grund-

<sup>1)</sup> Die in der Presse verbreitete Nachricht, daß Rumänien bereit gewesen sei, vier im Westen und Norden gelegene Bezirke (Sathmar, Salaj, Bihar und Arad) abzutreten, scheint den Tatsachen nicht zu entsprechen; jedenfalls hat der rumänische Hauptdelegierte Pop in seiner Rundfunkrede ausdrücklich erklärt, daß Rumänien keine territorialen Zugeständnisse gemacht habe.

<sup>2)</sup> Vgl. die Rundfunkrede des rumänischen Hauptdelegierten Pop. Ungarn hat danach ganz Siebenbürgen gefordert mit Ausnahme der Bezirke Fogarasch, Hermannstadt, Eisenmarkt, des Banats westlich der Marosch sowie von unbedeutenden Teilen der Bezirke Tarnava und Karlsburg. Nach diesem ungarischen Vorschlag wären also über zwei Drittel der das Gesamtgebiet bewohnenden (rd. 3,2 Mill.) rumänischen Volkszugehörigen an Ungarn gefallen. Die Bevölkerung magyarischer Volkszugehörigkeit beträgt demgegenüber im ganzen Gebiet nach der rumänischen Volkszählung von 1930 nur etwa 1,35 Mill. Menschen.

sätzliche Einigung über die Gebietsabtretung bereits bald erfolgt sein. Schwierigkeiten bereiteten offenbar die damit notwendig verbundenen Vereinbarungen, die allerdings vielfach weit über technische Einzelheiten hinausgingen; die Vereinbarung des Bevölkerungsaustausches und die damit verbundenen technischen und finanziellen Fragen erforderten eingehende Beratungen und boten auch Schwierigkeiten grundsätzlicher Art. Auch in der Frage des Besetzungstermins gelangte man nicht gleich zu einer Einigung. Der Wunsch des neuen rumänischen Ministerpräsidenten Antonescu, die Verhandlungen mit Bulgarien so schnell wie möglich abzuschließen, führte dann offenbar zu einer raschen Einigung auch über die noch in Schwebel befindlichen technischen Fragen.

#### IV.

Der von den Außenministern des Deutschen Reiches und Italiens am 30. August 1940 in Wien gefällte Schiedsspruch<sup>1)</sup> über die Neuregelung der ungarisch-rumänischen Grenzziehung bietet mit seinen nur die grundsätzlichen Fragen der Gebietsabtretung und des Staatsangehörigkeitswechsels der Bewohner betreffenden Entscheidungen die Grundlage für Vereinbarungen Ungarns und Rumäniens in allen Einzelfragen der Gebietsabtretung und soll außerdem auch als Bereinigung der zwischen beiden Staaten bestehenden Streitfragen einen neuen Abschnitt der rumänisch-ungarischen Beziehungen einleiten. Durch die Übernahme der Garantie für die Integrität und die Unverletzlichkeit des rumänischen Staatsgebietes<sup>2)</sup> von seiten des Deutschen Reiches und Italiens sollte gleichzeitig die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der neuen Lage auf dem Balkan geschaffen werden.

Der Schiedsspruch hat zwei Fünftel des im Verträge von Trianon an Rumänien abgetretenen Gebiets mit fast zweieinhalb Millionen Einwohnern wieder zu Ungarn geschlagen. Vor allem ist damit der größte Teil der magyarischen Volksgruppe Siebenbürgens wieder an Ungarn gefallen<sup>3)</sup>. Der Verlauf der neuen Grenze zeigt offenkundig das Bestreben, auch die ganz im Osten Siebenbürgens gelegene Volkstumsinsel der Szekler an Ungarn anzugliedern. Ungarn hat es aufs schärfste abgelehnt, das Problem der Szekler im Wege des Bevölkerungsaustausches zu lösen. Von maßgebender ungarischer Seite<sup>4)</sup> wurde hervorgehoben, ein Bevölkerungsaustausch sei »in diesem Teil der Welt, auf siebenbürgischem

<sup>1)</sup> Wortlaut siehe unten S. 746 f.

<sup>2)</sup> Wortlaut des Notenwechsels siehe unten S. 747 f.

<sup>3)</sup> Die rd. 2,4 Mill. zählende Bevölkerung des an Ungarn zurückgegliederten Gebietes setzte sich im Jahre 1930 nach der Muttersprache aus 1,16 Mill. Rumänen, 1 Mill. Magyaren, 60000 Deutschen und über 100000 Juden zusammen.

<sup>4)</sup> Rede des Ministerpräsidenten Graf Teleki vom 4. September vor dem Abgeordnetenhaus (siehe Pester Lloyd vom 5. September 1940).

und ostungarischem Boden undurchführbar . . . Undurchführbar für jeden, der die Verhältnisse kennt, wie dies durch den Wiener Schiedsspruch selbst bestätigt wird, und auch undurchführbar, weil es sich hierbei um das vielleicht schwierigste, kaum lösbare Gebietsproblem zwischen Ungarn und dem benachbarten Staate handelt.« Es war wohl nicht die Absicht des ungarischen Ministerpräsidenten, der ja auch als einer der führenden magyarischen Geographen galt, an dieser Stelle eine zureichende Begründung für die Unmöglichkeit der Umsiedlung in diesem Gebiet zu geben. Angesichts der gerade von deutscher Seite in letzter Zeit mehrfach durchgeführten Umsiedlung deutscher Volksgruppen, die sowohl hinsichtlich ihrer Bodenständigkeit wie ihrer kulturellen Leistung den Vergleich mit den Magyaren Siebenbürgens (einschließlich der Szekler) aufnehmen können, kann man wohl von der Unmöglichkeit einer Umsiedlung schlechthin kaum mehr sprechen. Das Deutsche Reich hat ja zudem gerade mit Ungarn am 30. August 1940 eine Umsiedlung der Deutschen Nordsiebenbürgens vereinbart. Den eigentlichen Grund für die Ablehnung des Bevölkerungsaustausches durch Ungarn nennt Graf Teleki an anderer Stelle der gleichen Rede: Ungarn ging es um eine möglichst günstige territoriale Entscheidung, nur insoweit war die Einbeziehung der Magyaren Siebenbürgens von entscheidender Bedeutung für die Begründung der Gebietsansprüche.

Im Zusammenhang mit der neuen Grenzfestsetzung geht der Schiedsspruch noch auf zwei für die Bereinigung des Verhältnisses zwischen beiden Staaten wichtige Fragen ein:

Das Optionsrecht soll einen Ausgleich schaffen gegenüber den Härten, die notwendig mit der allgemeinen Bestimmung des Schiedsspruches verbunden sind, daß alle am 30. August 1940 im abgetretenen Gebiet ansässigen<sup>1)</sup> rumänischen Staatsangehörigen ohne weiteres auf Grund der Gebietsabtretung die ungarische Staatsangehörigkeit erlangen. Das Optionsrecht ist zugunsten beider Staaten vorgesehen, allerdings besteht ein wichtiger Unterschied: Für die rumänische Staatsangehörigkeit können alle Personen, die durch die Gebietsabtretung ungarische Staatsangehörige geworden sind, optieren, ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit. Eine Option für die ungarische Staatsangehörigkeit steht demgegenüber nur rumänischen Staatsangehörigen ungarischer (magyarischer) Volkszugehörigkeit zu, die in dem durch den Vertrag von Trianon von Ungarn abgetretenen, jetzt bei Rumänien verbleibenden Gebiet ansässig sind<sup>2)</sup>. Die Optionsfrist beträgt in beiden Fällen sechs

<sup>1)</sup> Als »ansässig« im Sinne des Schiedsspruches sind wohl diejenigen Personen anzusehen, die zum maßgebenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz in dem Gebiete besaßen.

<sup>2)</sup> Ein Zeitpunkt ist in diesem Zusammenhang nicht angegeben; es ist anzunehmen, daß auch hier der 30. August 1940 maßgebend ist. Sonstige Voraussetzungen in der Person der Optionsberechtigten stellt der Schiedsspruch nicht auf.

Monate. Die Personen, die vom Optionsrecht Gebrauch machen, haben das ungarische bzw. das rumänische Staatsgebiet innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Optionsfrist zu verlassen und werden von dem Staat, für den sie optiert haben, übernommen. Die Optanten können ihr bewegliches Vermögen frei mit sich führen, ihr unbewegliches Vermögen bis zu ihrer Abwanderung liquidieren und den Erlös ebenfalls frei mit sich führen; falls die Liquidierung in diesem Zeitraum nicht gelingt, sind die Auswanderer von dem Staate, in dem das unbewegliche Vermögen sich befindet, zu entschädigen. Beide Staaten werden verpflichtet, alle mit der Umsiedlung der Optanten zusammenhängenden Fragen in großzügiger und entgegenkommender Weise zu behandeln.

Nur die Grundlage für ein eingehendes, den unmittelbaren Vereinbarungen der beiden Staaten überlassenes Übereinkommen stellt die im Schiedsspruch beiden Regierungen auferlegte Verpflichtung dar, die Angehörigen der rumänischen Volksgruppe in Ungarn und die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe in Rumänien den übrigen Staatsangehörigen gleichzustellen.

Die Regelung der übrigen sich aus dem Souveränitätswechsel ergebenden Einzelfragen ebenso wie die Klärung der sich bei der Durchführung des Schiedsspruches ergebenden Schwierigkeiten oder Zweifel ist Sache unmittelbarer Verhandlungen der beiden Staaten; nur wenn diese Verhandlungen ergebnislos bleiben, sind solche Zweifelsfragen den Schiedsmächten zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.

## V.

Im Vertrag von Krajowa<sup>1)</sup> haben Bulgarien und Rumänien neben der neuen Grenzziehung eine gegenseitige feierliche Grenzgarantie und einen Bevölkerungsaustausch vereinbart; die Einzelheiten dieser Vereinbarungen sind in vier besonderen, dem Vertrage beigefügten Übereinkommen (Anhang A, B, C, D) eingehend geregelt.

1. Durch den Vertrag von Krajowa wurde die rumänisch-bulgarische Grenze in der Dobrudscha wiederhergestellt, die durch den Berliner Kongreß festgelegt und erst im Frieden von Bukarest vom 10. August 1913 beseitigt worden war<sup>2)</sup>. Die in Artikel II des Vertrages in feierlicher Form erklärte gegenseitige Grenzgarantie und der beiderseitige Verzicht auf Gebietsansprüche bezieht sich zwar auf die gesamte rumänisch-bulgarische Grenze; von unmittelbarer Bedeutung ist diese Verpflichtung jedoch nur für die neue Dobrudschagrenze. Dem darin ausgesprochenen

<sup>1)</sup> Wortlaut siehe unten S. 750ff.

<sup>2)</sup> Die neue Grenzziehung ist Gegenstand des als Anhang A dem Vertrage beigefügten und einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Protokolls; die genaue Festlegung der Grenze wurde der durch den Vertrag eingesetzten gemischten bulgarisch-rumänischen Grenzziehungskommission übertragen.

Verzicht Rumäniens auf die Süd-Dobrudscha steht auf bulgarischer Seite die Aufgabe seiner Ansprüche auf die Nord-Dobrudscha gegenüber, die Bulgarien seit 1878 vertreten hatte und die als Teil der bulgarischen Kriegsziele des Weltkrieges durch die Mittelmächte im Frieden von Bukarest vom 7. Mai 1918 auch in gewissem Grade berücksichtigt worden waren.

Die in einem besonderen Übereinkommen geregelten Einzelheiten der Räumung des abgetretenen Gebietes, der Übergabe des öffentlichen unbeweglichen Vermögens, der Archive und Kataster, sowie der Verteilung der Ernte weisen keine bemerkenswerten Besonderheiten auf und sind inzwischen weitgehend gegenstandslos geworden. Die in einer besonderen Erklärung der Vertragspartner ausgesprochene Verpflichtung, alle praktischen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, Räumung und Übergabe in voller Ordnung und ohne Zwischenfälle abzuwickeln, dürfte zusammen mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die zum Zwecke der reibungslosen Abwicklung der Räumung getroffenen Vereinbarungen nicht einschränkend auszulegen sind und gegebenenfalls durch einfache Übereinkommen ergänzt werden können, viel zu dem glatten Verlauf der Übergabe des Gebietes beigetragen haben.

2. Der im Verträge vorgesehene Bevölkerungsaustausch<sup>1)</sup> erstreckt sich nur auf rumänische und bulgarische Volkszugehörige. In der Absicht, durch eine Bereinigung der zwischen beiden Staaten schwebenden Volksgruppenfragen über die den unmittelbaren Anlaß des Vertrages bildende Grenzregelung hinaus die Beziehungen zwischen beiden Staaten zu entspannen, sieht der Vertrag eine Umsiedlung aller Angehörigen der rumänischen wie der bulgarischen Volksgruppe in beiden Staaten vor.

Zwingend ist dieser Bevölkerungsaustausch allerdings nur für die rumänische Volksgruppe in der Süd-Dobrudscha und für die bulgarische Volksgruppe der Nord-Dobrudscha angeordnet. Die Umsiedlung dieser zahlenmäßig einander ungefähr entsprechenden Volksgruppen<sup>2)</sup>, für die eine Frist von drei Monaten gesetzt war<sup>3)</sup>, trägt zusammen mit der Rücksiedlung der deutschen und der starken Abwanderung der zahlenmäßig bedeutenden türkischen Volksgruppe<sup>4)</sup> wesentlich dazu bei, das überaus bunte Bild der dieses Gebiet besiedelnden Nationalitäten zu

<sup>1)</sup> Art. 3 des Vertrages; die Einzelheiten sind Gegenstand eines besonderen Übereinkommens über den Austausch der bulgarischen und rumänischen Bevölkerung, das dem Verträge als Anlage C beigefügt ist und einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 712.

<sup>3)</sup> Gerechnet vom Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden; die Umsiedlungsfrist endete somit am 14. Dezember 1940.

<sup>4)</sup> Die Rücksiedlung der Türken hatte bereits im Oktober 1938 begonnen; sie war durch den Krieg zunächst unterbrochen worden, wurde aber nach der Lösung der Dobrudscha-Frage wieder fortgesetzt.

vereinfachen. — Die Feststellung, welche Personen der rumänischen oder der bulgarischen Volksgruppe in der Nord- und Süd-Dobrudscha angehören, räumte der Vertrag der rumänischen Regierung ein. Nur hinsichtlich der rumänischen Volkszugehörigen der Süd-Dobrudscha, die nicht in das Verzeichnis der dem Bevölkerungsaustausch unterliegenden Personen aufgenommen wurden, steht der bulgarischen Regierung das Recht zu, nach Ablauf der Räumungsfrist die Auswanderung zu verlangen<sup>1)</sup>.

Demgegenüber steht den bulgarischen Staatsangehörigen rumänischer Volkszugehörigkeit ebenso wie den rumänischen Staatsangehörigen bulgarischer Volkszugehörigkeit, die außerhalb der Dobrudscha in Bulgarien und Rumänien wohnen, die Abwanderung innerhalb eines Jahres<sup>2)</sup> grundsätzlich frei. Aber auch in diesen Fällen kann der rumänische und der bulgarische Staat die Auswanderung auch gegen den Willen des Einzelnen verlangen. Der Vertrag räumt nämlich beiden Staaten ein Ausweisungsrecht ein, demzufolge Rumänien soviele Personen bulgarischer Volkszugehörigkeit und Bulgarien soviele Personen rumänischer Volkszugehörigkeit zur Auswanderung zwingen darf, daß die Zahl der Einwandernden der der Auswandernden entspricht<sup>3)</sup>. Die Entscheidung über die Volkszugehörigkeit als Voraussetzung der Ausweisung bleibt mangels anderweitiger Vertragsbestimmungen dem ausweisenden Staat überlassen, ohne daß der Betroffene oder der andere Staat gegen diese Maßnahme Einspruch erheben kann<sup>4)</sup>; der Einwanderungsstaat ist vielmehr verpflichtet, diese Ausgewiesenen auf seinem Gebiet aufzunehmen.

Der Vertrag sieht in allen Fällen der Auswanderung vor, daß die Auswandernden ihre bisherige Staatsangehörigkeit in dem Augenblick verlieren, in welchem sie das Staatsgebiet verlassen<sup>5)</sup>. Beim Bevölkerungsaustausch in der Dobrudscha ist dies nur für die rumänischen Staatsangehörigen bulgarischer Volkszugehörigkeit von praktischer Bedeutung; sie verlieren mit der Auswanderung ihre bisherige rumänische Staatsangehörigkeit. Die aus der Süd-Dobrudscha abwandernden rumänischen Volkszugehörigen behalten ihre bisherige rumänische Staatsangehörig-

1) Art. 8 Abs. 3 des Übereinkommens über den Austausch der bulgarischen und der rumänischen Bevölkerung (Anhang C).

2) Ebenfalls vom Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden an gerechnet.

3) Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 des Übereinkommens (Anhang C).

4) Angesichts der Tatsache, daß z. B. die Angaben der bulgarischen Statistik von 1926 erheblich auseinandergehen, je nachdem ob die Volkszugehörigkeit (70000 Rumänen) oder die Muttersprache (84000) bei der Ermittlung der Zahl der in Bulgarien lebenden Rumänen zugrunde gelegt wird, kommt dieser Regelung besondere Bedeutung zu.

5) Art. 2 des Übereinkommens (Anhang C).

keit<sup>1)</sup>. Die freiwillig auswandernden Personen wie die Ausgewiesenen aus den übrigen Gebieten Bulgariens und Rumäniens verlieren auf Grund des Vertrages ihre bisherige Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt ihrer Auswanderung. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Einwanderungsstaates ist den Auswanderern im Vertrage nicht ausdrücklich zugesichert. Man wird diese Rechtsfolge jedoch in sinngemäßer Auslegung des Vertrages schon im Hinblick darauf annehmen müssen, daß beide Staaten verpflichtet sind, die dem Bevölkerungsaustausch unterliegenden Personen in ihr Staatsgebiet aufzunehmen.

Die durch den Bevölkerungsaustausch hervorgerufenen Probleme des Vermögensausgleichs bildeten eine der Hauptaufgaben der Vertragsregelung, deren Lösung angesichts der überwiegend bäuerlichen Zusammensetzung der Umsiedler besondere Schwierigkeiten bot<sup>2)</sup>.

Das gesamte bewegliche Vermögen, wozu ausdrücklich auch das gesamte landwirtschaftliche Inventar und der Viehbestand gerechnet wurde, durften die Umsiedler mit sich führen<sup>3)</sup>. Das städtische Grundeigentum der Umsiedler bleibt ebenfalls grundsätzlich Eigentum des Auswandernden und, wie das Übereinkommen (Art. 4 Abs. 5) ausdrücklich feststellt, dem Recht des Staates unterworfen, in dem es gelegen ist.

Das ländliche Grundeigentum der Umsiedler indessen fällt grundsätzlich in das Eigentum des Staates, in dem die Grundstücke liegen, und zwar im Falle der dem obligatorischen Bevölkerungsaustausch unterliegenden Bewohner der Dobrukscha, die bis zur endgültigen Abreise nur als nicht Verfügungsberechtigte Besitzer ihrer Grundstücke gelten, bereits im Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden des Vertrages<sup>4)</sup>, dagegen im Falle der auf Grund des freiwilligen Bevölkerungsaustausches auswandernden Personen erst im Augenblick ihrer endgültigen Abreise<sup>5)</sup>. Besonderes gilt nur für jenes in der Süd-Dobrukscha gelegene ländliche Grundeigentum, das »Rumänen« gehört, die dem Bevölkerungsaustausch nicht unterliegen: dieses Grundeigentum können die Eigentümer — rumänische Staatsangehörige, die

<sup>1)</sup> Der Vertrag unterwirft dem Bevölkerungsaustausch ausdrücklich »die rumänischen Staatsangehörigen rumänischer Volkszugehörigkeit der Bezirke Durostor und Caliacra«.

<sup>2)</sup> Art. 4 des Übereinkommens (Anhang C).

<sup>3)</sup> Beide Staaten haben sich verpflichtet, die Ein- und Ausreise der Umsiedler und die Ein- und Ausfuhr ihres beweglichen Vermögens zu erleichtern (Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens, Anhang C).

<sup>4)</sup> Art. 4 Abs. 1 bis 3 des Übereinkommens (Anhang C).

<sup>5)</sup> Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens. Nicht geregelt ist die Frage für die Fälle der Ausweisung; auch hier wird wohl die bei der freiwilligen Auswanderung vorgesehene Regelung zur Anwendung gelangen, da die Ausweisung als eine mit der freiwilligen Auswanderung eng verbundene und sie ergänzende Maßnahme anzusehen ist.

nicht zur Wohnbevölkerung der Süd-Dobrudscha gehören<sup>1)</sup> — innerhalb einer Frist von 18 Monaten vom Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden an freihändig verkaufen; nach Ablauf dieser Frist können die bulgarischen Behörden diese Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen<sup>2)</sup>.

Die Entschädigung der Umsiedler für ihr ländliches Grundeigentum überträgt der Vertrag dem Einwanderungsstaat. Die sich aus diesem wie aus anderen Titeln im Zusammenhange mit der Gebietsabtretung und dem Bevölkerungsaustausch ergebenden Entschädigungsforderungen<sup>3)</sup> sind in dem als Anhang D dem Vertrag angeschlossenen Finanzübereinkommen in der Weise geregelt, daß Bulgarien an Rumänien eine Abfindungssumme von 1 Milliarde Lei zahlt. Die auf Grund des Vertrages entstehenden, im Finanzübereinkommen jedoch nicht geregelten finanziellen Fragen sind besonderen Abmachungen zwischen den beiden Staaten vorbehalten.

3. Die Durchführung des Vertrages und der dazu gehörenden Übereinkommen ist mehreren Kommissionen übertragen worden.

Eine aus drei rumänischen und drei bulgarischen Mitgliedern bestehende Gemischte Kommission mit Sitz in Giurgiu war für alle mit der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Fragen zuständig, für welche nicht ein besonderes Verfahren vereinbart wurde<sup>4)</sup>.

Einer Gemischten Kommission, deren Mitgliederzahl nicht vertraglich festgesetzt ist, oblag die Grenzziehung im einzelnen<sup>5)</sup>.

Die Überwachung der Räumung, der Übergabe und der Besetzung der Süd-Dobrudscha oblag einer aus je fünf Vertretern beider Staaten gebildeten Gemischten Kommission, deren Aufgabenkreis in der gemeinsamen Erklärung beider Parteien über die bei der Räumung und Übergabe des Gebietes zu ergreifenden praktischen Maßnahmen<sup>6)</sup> im einzelnen festgesetzt wurde.

<sup>1)</sup> Nicht als »ländlicher Grundbesitz« in diesem Sinne sind auf Grund der zwischen den beiden Delegationsführern getroffenen besonderen Vereinbarungen vom 7. September 1940 (siehe unten S. 764) die in der Umgebung von Baltschitsch und besonders in der Richtung auf Ekréné gelegenen Villen anzusehen, über die ihre Eigentümer rumänischer Staatsangehörigkeit frei verfügen können.

<sup>2)</sup> Art. 5 des Hauptvertrages.

<sup>3)</sup> Mit dieser Entschädigungszahlung finden auch gewisse Ansprüche, die Bulgarien aus dem Vertrag von 1913 gegenüber Rumänien herleitet, ihren Ausgleich.

<sup>4)</sup> Art. 6 des Vertrages. Über das Verfahren, das bei der Regelung von Streitfragen, über welche sich diese Kommission nicht einigen kann, einzuschlagen ist, sei auf den Wortlaut des Vertrages verwiesen. Für die dieser Kommission durch das Übereinkommen über die Einzelheiten der Evakuierung und die Übergabe des Gebietes (Anhang B) zugewiesenen Aufgaben hat dieses Übereinkommen die Einsetzung besonderer gemischter Unterkommissionen vorgesehen.

<sup>5)</sup> Ziff. 2 des Protokolls zu Art. 1 des Vertrages (Anhang A).

<sup>6)</sup> Anhang B.

Die sich aus dem Bevölkerungsaustausch ergebenden Fragen sind einer besonderen Gemischten Kommission von vier Mitgliedern übertragen, von denen je zwei von jeder Vertragspartei entsandt sind<sup>1)</sup>; bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb dieser Kommission obliegt die Entscheidung der in Art. 6 des Vertrages vorgesehenen Hauptkommission.

## VI.

Während die Regelung der Dobrudscha-Frage weder ihrer Form noch ihrem Inhalt nach die Grenzen eines zweiseitigen Staatsvertrages überschritt und eine diplomatische Einwirkung der Achsenmächte auf die Verhandlungen selbst, soweit erkennbar, nicht stattgefunden hat, ist die Regelung der siebenbürgischen Frage durch den Wiener Schiedsspruch nicht nur in der Form über die Zweiseitigkeit hinausgegangen, sondern hat sich auch inhaltlich nicht auf die Ungarn und Rumänien allein betreffende Frage der neuen Grenzziehung und der damit zusammenhängenden Bevölkerungs- und Nationalitätenprobleme beschränkt. Vielmehr hat das Deutsche Reich den Wiener Schiedsspruch zum Anlaß von Vereinbarungen über die Lage der deutschen Volksgruppen in Ungarn und Rumänien mit dem Ziele einer grundsätzlichen Neuordnung genommen<sup>2)</sup>.

In dem deutsch-ungarischen Protokoll über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe wird den volksdeutschen Bewohnern der von Rumänien an Ungarn abgetretenen Gebiete zudem das Recht eingeräumt, in das Deutsche Reich umzusiedeln. Das Protokoll regelt jedoch nur die grundsätzlichen Fragen wie die Fristen für den Umsiedlungsantrag und die Grundsätze für die Vermögensauseinandersetzung, wobei unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die für die Umsiedlung der Volksdeutschen in Südtirol maßgebenden Grundgedanken Beachtung finden sollen. Auf die Angehörigen der deutschen Volksgruppe im übrigen ungarischen Staatsgebiet erstreckt sich das Recht zur Umsiedlung nicht. Das deutsch-rumänische Protokoll enthält dagegen keine Bestimmung über die Umsiedlung der in dem bei Rumänien verbliebenen Siebenbürgischen und Banater Gebiet ansässigen Volksdeutschen. Die zwischen Rumänien und dem Deutschen Reich vereinbarte und inzwischen durchgeführte Umsiedlung der volksdeutschen Bewohner der südlichen Bukowina und der Nord-Dobrudscha steht zwar im Zusammenhang mit der Neuregelung der rumänischen Staatsgrenzen und mit der Neuge-

<sup>1)</sup> Art. 9 des Übereinkommens über den Bevölkerungsaustausch (Anhang C); siehe auch Art. 5 Abs. 2 des Hauptvertrages.

<sup>2)</sup> Wortlaut des deutsch-ungarischen Protokolls unten S. 748 ff., des deutsch-rumänischen Protokolls unten S. 748.

staltung der deutsch-rumänischen Beziehungen, ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Wiener Schiedsspruch besteht jedoch hier nicht.

1. Die ungarische Regierung gewährleistet den Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Ungarn nicht nur die Möglichkeit, ihr deutsches Volkstum uneingeschränkt zu erhalten, sondern verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, »daß den Angehörigen der deutschen Volksgruppe aus ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe und aus ihrem Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung in keiner Weise und auf keinem Gebiete Nachteile irgendwelcher Art erwachsen«. Als wichtigste sich aus dieser allgemeinen Garantie ergebenden Rechte hebt das Protokoll ausdrücklich hervor:

a) Neben dem Recht, sich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu organisieren und Verbände zu besonderen Zwecken (wie Jugendpflege, Sport, kulturelle Betätigung usw.) zu bilden, wird der Volksgruppe auch die Befugnis zu wirtschaftlicher Selbsthilfe und Ausgestaltung ihres Genossenschaftswesens zuerkannt. Diese, für eine überwiegend aus Bauern bestehende Volksgruppe wichtige Bestimmung hat hier noch die besondere Bedeutung, daß diese Befugnis nicht den einzelnen Angehörigen der Volksgruppe zuerkannt wird, sondern der Volksgruppe als solcher.

b) Von entscheidender Bedeutung sind die das deutsche Schulwesen und die Einstellung und Verwendung volksdeutscher Verwaltungsbeamter betreffenden Vereinbarungen. Auf dem Gebiete des Schulwesens ist der Grundsatz der vollkommenen Gleichberechtigung für Magyaren und die Angehörigen der deutschen Volksgruppe vereinbart. Die Erziehung der volksdeutschen Kinder auf volksdeutschen Schulen aller Stufen (ausgenommen die Hochschulen) beseitigt die in magyarischen Schulen immer<sup>1)</sup> drohende Gefahr der Magyarisierung, vor allem, wenn die ebenfalls zugesagte Förderung eines geeigneten und ausreichenden Lehrernachwuchses ungarischerseits tatsächlich durchgeführt wird.

Die Zusicherung der ungarischen Regierung, die Angehörigen der deutschen Volksgruppe entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung Ungarns bei der Besetzung der ungarischen Behörden und der Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper, sofern deren Besetzung durch Ernennung erfolgt, zu berücksichtigen, kommt dem Wunsche der deutschen Volksgruppe nach einer volkseigenen Verwaltung insofern entgegen, als diese volksdeutschen Beamten vorzugsweise bei den Behörden in den volksdeutschen Siedlungsgebieten und bei den ihnen übergeordneten Zentralbehörden verwendet werden sollen. Nur auf diese Weise ist auch eine praktische Durchführung des ebenfalls

<sup>1)</sup> Auch wenn Deutsch nicht nur gelehrt wird, sondern in gewissem Umfange Unterrichtssprache ist.

vereinbarten Grundsatzes zu erwarten<sup>1)</sup>, daß die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in allen Verwaltungsgebieten, in denen sie mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, die deutsche Sprache im amtlichen Verkehr gebrauchen können. Es liegt auf der Hand, daß damit nur ein ganz allgemeiner Grundsatz eines wirklichen Sprachenrechtes ausgesprochen wurde. Schon ein kurzer Überblick über die Regelung der Sprachenfrage in anderen Staaten zeigt, welche Fülle von Einzelfragen eine vom Geiste der deutsch-ungarischen Vereinbarung getragene Ausgestaltung dieses Rechtes noch zu lösen haben wird, wenn diese wichtige Regelung praktische Bedeutung erlangen soll<sup>2)</sup>.

c) Nicht unerwähnt kann bleiben, daß es für nötig erachtet wurde, in dem Übereinkommen den deutschen Volkszugehörigen den freien Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift im privaten und geschäftlichen Verkehr sowie in öffentlichen Versammlungen ausdrücklich zuzubilligen und die Gleichstellung von Veröffentlichungen (Zeitungen, Zeitschriften und dgl.) in deutscher Sprache mit solchen in magyarischer Sprache anzuordnen. Auch die Ausübung eines jeden Berufes durch einen deutschen Volkszugehörigen ungarischer Staatsangehörigkeit unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie für die anderen ungarischen Staatsangehörigen gelten, scheint den beiden vertragsschließenden Parteien nicht selbstverständlich gewesen zu sein<sup>3)</sup>.

d) Schließlich sei noch auf eine Bestimmung des Protokolls hingewiesen, die einen Sachverhalt betrifft, dem im Nationalitätenkampf Ungarns schon immer besondere Bedeutung zukam: Alle Maßnahmen, die dem Zwecke einer zwangsweisen Assimilierung, insbesondere durch Magyarisierung der volksdeutschen Familiennamen, dienen könnten, sollen in Zukunft vermieden werden; den Angehörigen der Volksgruppe wird das Recht eingeräumt, einen in ihrer Familie früher geführten Namen wieder anzunehmen.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die vor dem ungarischen Abgeordnetenhaus am 22. November 1940 gemachten Äußerungen des Ministerpräsidenten Grafen Teleki über die geringen Kenntnisse der Magyaren in der deutschen Sprache (Pester Lloyd vom 23. November 1940).

<sup>2)</sup> Um nur einige der wichtigsten Fragen zu nennen: Die Zulässigkeit der deutschen Sprache auch im Instanzenzuge der Behörden ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Übereinkommens, man wird sie aber nicht nur aus dem Sinn der Regelung herleiten, sondern dafür auch die Tatsache anführen können, daß die volksdeutschen Beamten vorzugsweise in den Zentralbehörden, die den volksdeutschen Siedlungsgebieten übergeordnet sind, verwendet werden sollen. Die Verwendung der deutschen Sprache im Zivil- und Strafprozeß bietet, besonders bei Prozeßbeteiligten verschiedener Volkszugehörigkeit, ebenfalls eine Reihe von Schwierigkeiten, die nur auf gesetzlichem Wege angemessen geregelt werden können.

<sup>3)</sup> Ministerpräsident Graf Teleki hob in seiner Rede vom 22. November 1940 allerdings hervor, daß »solche« ähnliche Dinge ... für diejenigen, die unsere Gesetze und unser Gewohnheitsrecht kennen, eigentlich fast als überflüssig erscheinen« (Pester Lloyd vom 23. November 1940).

Ministerpräsident Graf Teleki hat zu dieser Bestimmung des Protokolls vor dem ungarischen Abgeordnetenhaus Stellung genommen<sup>1)</sup> und ausgeführt:

»Es gibt sodann (im Protokoll) Teile, die neu sind oder als neu erscheinen, die ich aber in einer unmißverständlichen und legalen Form zu Papier zu bringen für notwendig erachtete. Zum Beispiel die Namensmagyarisierung, die ich als die letzte Phase eines vollkommenen seelischen Assimilierungsprozesses betrachte. Es hat aber keinen Sinn, vor dieser Endphase den Namen zu ändern und damit falsche Tatsachen vorzuspiegeln.«

Es ist zu bedauern, daß von so maßgebender Seite nur zu dieser einen, besonders krassen Form der zwangsweisen Assimilierung Stellung genommen wurde, denn das Abkommen verwirft, wie besonders hervorgehoben werden muß, die zwangsweise Assimilierung überhaupt und nicht nur die Namensmagyarisierung als vorzeitig eingeleitete »Endphase eines vollkommenen seelischen Assimilierungsprozesses«. Notwendig wäre eine Klärung der Frage gewesen, welche Maßnahmen als »dem Zwecke einer zwangsweisen Assimilierung« dienend anzusehen sind.

Mit der Bestimmung, daß Angehöriger der deutschen Volksgruppe nur ist, »wer sich zum Deutschtum bekennt und von der Führung des Volksbundes der Deutschen in Ungarn als Volksdeutscher anerkannt wird«, ist der Volksbund nicht nur als alleinige Spitzenorganisation der deutschen Volksgruppe anerkannt<sup>2)</sup>, es ist ihm auch eine wichtige staatsrechtliche und politische Stellung zugewiesen. Die Mitgliedschaft im Volksbund der Deutschen in Ungarn ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der im deutsch-ungarischen Protokoll vorgesehenen Rechte. Der Volksbund verfügt aber auch allein über die Unterlagen, nach denen beurteilt werden kann, in welchen Verwaltungsbezirken die deutsche Sprache als äußere Amtssprache angewendet werden kann; denn nicht die durch die staatliche Volkszählung ermittelte Zahl der Personen deutscher Muttersprache ist dafür maßgebend, sondern die Zahl der Angehörigen der deutschen Volksgruppe. Ebenso ist diese Zahl maßgebend für die anteilmäßige Besetzung der Beamtenstellen. Es kann wohl kein Zweifel bestehen, daß solche für die Staatsverwaltung wichtige Aufgaben vom Volksbund der Deutschen in Ungarn nur durch Anlegung und sorgfältige Führung eines nationalen Katasters zweckentsprechend wahrgenommen werden können; auch dürfte es sich erweisen, daß alle diese Maßnahmen im Rahmen und mit den Mitteln des Vereinsrechts nicht mehr in einer befriedigenden Weise durchzuführen sind.

<sup>1)</sup> Rede vom 22. November 1940 (Pester Lloyd vom 23. November 1940).

<sup>2)</sup> Der »Ungarländisch-deutsche Volksbildungsverein« wurde dieser Sachlage entsprechend bereits aufgelöst und sein Vermögen dem »Volksbund der Deutschen in Ungarn« übertragen. Die deutsch geschriebenen Presseorgane des »Volksbildungsvereins« haben ihr Erscheinen ebenfalls eingestellt.

Ministerpräsident Graf Teleki hat in seiner bereits erwähnten Rede vom 22. November 1940 entgegen dem klaren Wortlaut des Protokolls, das durchweg und nicht nur an einer Stelle von der »deutschen Volksgruppe« und ihren Angehörigen spricht, u. a. festgestellt:

»Und zwar lassen wir den Inhalt des Protokolls für alle gelten, für alle ungarischen Staatsbürger deutscher Zunge oder Abstammung, unabhängig davon, ob sie einem Verein oder einer Organisation angehören, die zur Wahrung der Minderheitenrechte oder zur Pflege der deutschen Überlieferungen gegründet wurden oder nicht.«

Sollte eine derartige Auslegung der klaren Bestimmungen des Protokolls tatsächlich auch in der Praxis durchgeführt und womöglich noch erweitert werden, so würde dem Abkommen sein besonderer politischer Sinn genommen; es kann der deutschen Volksgruppe in Ungarn keineswegs gleichgültig sein, wer praktisch als Volksdeutscher angesehen und behandelt wird. Die Auslegung, die der ungarische Ministerpräsident den Bestimmungen des Protokolls gegeben hat, drückt den im Protokoll als Spitzenorganisation der deutschen Volksgruppe eingesetzten Volksbund der Deutschen in Ungarn nahezu zur Bedeutungslosigkeit herab. Nach dem klaren Wortlaut des Protokolls steht die Entscheidung darüber, wer als Angehöriger der deutschen Volksgruppe anzusehen ist, allein der Führung dieser Volksgruppe zu, sonst niemandem, also auch nicht der ungarischen Regierung.

Die ungarische Regierung hat inzwischen begonnen, die zur Ausführung des deutsch-ungarischen Protokolls erforderlichen gesetzgeberischen Folgerungen zu ziehen. Das Protokoll ist im Amtsblatt veröffentlicht<sup>1)</sup> und damit zur innerstaatlich verbindlichen Rechtsnorm erhoben worden. Der Führer der deutschen Volksgruppe in Ungarn, Dr. Basch, hat weiterhin auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit der ungarischen Regierung Anfang Dezember 1940 einen Aufruf zur Wiederverdeutschung magyarisierter Familiennamen erlassen und Ende des gleichen Monats den Ausbau des deutschen Schulwesens in Ungarn, die Schaffung einer deutschen Volkshilfe, einer Volksjugendorganisation, einer Landessportorganisation und die Gründung selbständiger deutscher Genossenschaften angekündigt<sup>2)</sup>; neben der seit Oktober 1940 erscheinenden »Deutschen Zeitung«, dem Organ der Volksgruppe, hat die ungarische Regierung im November auf erneutes Ansuchen auch die Herausgabe einer wissenschaftlichen deutschen Zeitschrift (»Deutsche Forschungen in Ungarn«) bewilligt.

Durch eine Verordnung vom 1. Februar 1941<sup>3)</sup> ist weiterhin der Volksschulunterricht für die Angehörigen der nicht-magyarischen

1) Budapesti Közlöny vom 28. November 1940.

2) Berliner Börsen-Zeitung vom 28. Dezember 1940.

3) Regierungsverordnung Nr. 700/1941 M. E., Budapesti Közlöny vom 2. Februar 1941. Siehe dazu Pester Lloyd vom 4. Februar 1941 und vom Standpunkt der deutschen

Volksgruppen neu geregelt worden. Diese Neuregelung ist lediglich ein Anfang der im deutsch-ungarischen Protokoll vereinbarten Gleichstellung der Deutschen und der Magyaren auf dem Gebiete des Schulwesens. Hervorzuheben ist, daß die Bestimmungen der Verordnung nicht nur für die deutsche, sondern für alle Volksgruppen Ungarns gelten. Ihrem Inhalt nach bedeutet die Verordnung jedoch nur eine Verbesserung des bisherigen Zustandes, aber keine grundsätzliche Neuordnung des Schulwesens. Bereits die im Jahre 1923 erlassenen Vorschriften über die »Minderheitenschulen« sahen drei Typen von Volksschulen für die nicht-magyarischen Volksgruppen vor, von denen jedoch lediglich der Typ C (magyarische Unterrichtssprache, Sprache der Volksgruppe als Lehrgegenstand) praktische Bedeutung erlangte. Erst im Jahre 1935 führte die Gömbös'sche Reform an Stelle dieses zu Unrecht als »Minderheitenschule« bezeichneten Schultyps einen dem Typ B der Regelung von 1923 entsprechenden Einheitstyp ein, bei dem wenigstens ein Teil der Fächer in der Sprache der Volksgruppe unterrichtet wurde. Nunmehr wurde durch die neue Schulverordnung für alle diese Schulen (Klassen) — entsprechend dem Schultyp A von 1923 — die Sprache der Volksgruppe als ausschließliche Unterrichtssprache eingeführt (§ 2 VO.), sofern nicht die Eltern der zu den völkischen Minderheiten gehörenden Kinder unter 15 Jahren die Beibehaltung des bisherigen Schultyps wünschen (§ 3 VO.). Die magyarische Sprache wird in allen diesen Schulen obligatorisch unterrichtet (§ 4 VO.).

Die Verordnung betrifft also zunächst nur das Volksschulwesen, nicht auch, wie eine Regelung des Schulwesens im Sinne des deutsch-ungarischen Protokolls es erfordern würde, das höhere und das Fachschulwesen. Außerdem beschränkt sich die Einführung der deutschen Unterrichtssprache auf die bereits bestehenden »Minderheitenschulen«; neue deutsche Schulen können auf Grund der Schulverordnung nicht errichtet werden. Es ist zu hoffen, daß die Regierung wenigstens entsprechende Anweisungen an die unteren Instanzen erläßt, um zu verhindern, daß durch einen Druck auf die volksdeutschen Eltern die in der Verordnung angebahnte Neuordnung des Schulwesens ohne praktische Bedeutung bleibt. Der Wortlaut der Verordnung schafft leider ohnedies Möglichkeiten genug, auf Wegen, die sich der unmittelbaren Einflußnahme der Regierung entziehen, in erfahrungsgemäß wirksamer Weise dem in der Schulverordnung zum Ausdruck gebrachten guten Willen der Zentralbehörden entgegenzuarbeiten<sup>1)</sup>. Schließlich hat die Verordnung es unterlassen, die als Voraussetzung für einen zweckentsprechenden Aufbau des deutschen Schulwesens in Ungarn notwendige

Volksgruppe Mettendorf, Ungarns neueste Schulverordnung, Völk im Osten 1941, Heft 3/4 S. 20.

<sup>1)</sup> Siehe dazu Mettendorf, a. a. O.

deutsche Lehrerausbildung in die Wege zu leiten. Die neue Schulverordnung ist also nur ein sehr bescheidener Anfang der im deutsch-ungarischen Protokoll von seiten der ungarischen Regierung garantierten Möglichkeit für alle Kinder der Angehörigen der deutschen Volksgruppe, »unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die ungarischen Schulen gelten, eine Erziehung auf volksdeutschen Schulen zu erhalten und zwar auf Höheren, Mittleren und Grundschulen, sowie auf Fachschulen«.

2. Die rumänische Regierung hat aus der im deutsch-rumänischen Protokoll übernommenen Verpflichtung, »die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Rumänien den Angehörigen des rumänischen Volkstums in jeder Weise gleichzustellen und die Stellung der deutschen Volksgruppe im Sinne der Karlsburger Beschlüsse<sup>1)</sup> weiter auszubauen«, bereits die notwendigen Folgerungen gezogen. Durch das Dekretgesetz vom 20. November 1940<sup>2)</sup> wurde die deutsche Volksgruppe in Rumänien zur rumänischen juristischen Person des öffentlichen Rechts erklärt (Art. 1). Der Körperschaft »Deutsche Volksgruppe in Rumänien« gehören kraft Gesetzes alle rumänischen Staatsbürger an, deren deutsche Volkzugehörigkeit auf Grund ihres Bekenntnisses zum deutschen Volk von Seiten der Volksgruppenführung anerkannt wird (Art. 2). Die Angehörigen der deutschen Volksgruppe werden in den Nationalkataster der deutschen Volksgruppe in Rumänien eingetragen (Art. 2); eine Bestimmung darüber, wer diesen Kataster führt, enthält das Dekretgesetz jedoch nicht<sup>3)</sup>. Der Volksgruppe ist auch ein Gesetzgebungsrecht eingeräumt: sie kann mit Billigung des Führers des nationallegionären rumänischen Staates zur Erhaltung und Kräftigung ihres nationalen Lebens verpflichtende Bestimmungen für ihre Angehörigen erlassen (Art. 4). Nationaler Willensträger der deutschen Volksgruppe in Rumänien ist die »Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei der deutschen Volksgruppe in Rumänien«, die im Rahmen des rumänischen nationallegionären Staates arbeitet (Art. 3).

Mit dieser Verwirklichung der politischen Autonomie der Volksgruppe innerhalb des rumänischen Staates ist eine organisatorische und staatsrechtliche Grundlage geschaffen, die einen Ausbau der Volksgruppenorganisation im Sinne der in den Karlsburger Beschlüssen vorgezeichneten Autonomie der Volksgruppe auf kulturellem und verwaltungsmäßigem Gebiete ermöglicht. Der Ausbau der Volksorganisation wird vor allem im Gebiete der Siebenbürger Sachsen, die nach Ab-

<sup>1)</sup> Den Wortlaut der hier maßgebenden Teile der Karlsburger Beschlüsse siehe oben S. 717f.

<sup>2)</sup> Monitorul oficial 1940 Nr. 275 vom 28. November 1940, deutsch auch in Nation und Staat, Jg. 14 (1940/41), S. 138.

<sup>3)</sup> Die Frage ist auch von geringer Bedeutung, da die Entscheidung darüber, wer der deutschen Volksgruppe angehört und infolgedessen in den Kataster eingetragen wird, der deutschen Volksgruppenführung zusteht.

wanderung der Volksdeutschen aus der südlichen Bukowina und der Nord-Dobrudscha zusammen mit den Banater Schwaben die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Rumänien bilden, auf eine lebendige geschichtliche Tradition zurückgreifen können, die in den letzten 70 Jahren von der magyarischen und rumänischen Innenpolitik wohl weitgehend zurückgedrängt und ihrer praktischen Bedeutung beraubt werden konnte, im Bewußtsein der Siebenbürger Sachsen aber lebendig geblieben ist.

## VII.

Die Räumung der abgetretenen Gebiete durch die Rumänen und ihre Besetzung durch die ungarischen und bulgarischen Truppen vollzog sich ohne erwähnenswerte Zwischenfälle; im Verlauf der Verhandlungen zwischen Rumänien und Ungarn, die auf Grund des Schiedsspruches zur Regelung seiner sich auf das Grundsätzliche beschränkenden Entscheidungen in Angriff genommen wurden, lebten jedoch die Schwierigkeiten, die eine unmittelbare Einigung der beiden Staaten bereits vorher vereitelt hatten, wieder auf.

i. Nachdem die Räumung des an Ungarn abgetretenen Gebietes innerhalb der Fristen, die die am 1. September 1940 in Großwardein zusammengetretene ungarisch-rumänische Militärmission festgesetzt hatte (5. bis 13. September), durchgeführt worden war, trat am 14. September 1940 in Budapest die ungarisch-rumänische Gemischte Kommission zur Regelung der in Punkt 6 des Schiedsspruches erwähnten Fragen über die Rückgliederung Siebenbürgens zusammen; die ungarisch-rumänische Grenzkommission hatte ihre Tätigkeit bereits unmittelbar nach Fällung des Schiedsspruches aufgenommen.

Soweit die Pressemeldungen einen Schluß zulassen, ist es zunächst nur zu einer Vereinbarung über die allerdings für die betreffenden Gebiete lebenswichtige Frage des Eisenbahndurchgangsverkehrs zum Szekler-Land gekommen, dessen Verbindungswege mit dem übrigen ungarischen Staatsgebiet auf rumänischem Staatsgebiet verlaufen. Eine Einigung in den übrigen Fragen ist zunächst gescheitert.

Die zwischen Ungarn und Rumänien über die Regelung der Volksgruppenfragen geführten Verhandlungen wurden am 10. Oktober 1940 ergebnislos abgebrochen. Die rumänische Regierung hat in einem Memorandum vom gleichen Tage gemäß Punkt 7 des Wiener Schiedsspruches die Vermittlung der Reichsregierung und der italienischen Regierung angerufen, um die Lage der rumänischen Bevölkerung in Ungarn zu regeln und den im Wiener Schiedsspruch von Seiten Ungarns übernommenen Verpflichtungen unmittelbare und vollkommene Wirksamkeit zu verleihen<sup>1)</sup>; in dem Memorandum wird weiterhin festgestellt,

<sup>1)</sup> Indépendance Roumaine vom 13. Oktober 1940.

daß die ungarische Regierung die Verhandlungen über die Volksgruppenfragen vereitelt habe. Demgegenüber hat die ungarische Regierung bekanntgegeben<sup>1)</sup>, daß sie sich von der am 10. Oktober 1940 von Seiten Rumäniens vorgeschlagenen Nachprüfung der Beschwerden der ungarischen und der rumänischen Minderheit durch gemischte ungarisch-rumänische Kommissionen kein Ergebnis verspreche, und auf Grund des Wiener Schiedsspruches die Aufmerksamkeit der beiden Großmächte auf die sich immer mehr zuspitzende Lage<sup>2)</sup> gelenkt und, auf die Gründe hinweisend, die diese Lage hervorgerufen hätten, um ihre Intervention ersucht habe. Über die Arbeiten der daraufhin eingesetzten deutsch-italienischen Kommission zur Untersuchung des rumänisch-ungarischen Streites ist nichts bekannt geworden. Ein Vorschlag Rumäniens von Anfang Januar 1941, die rumänisch-ungarischen Verhandlungen wieder aufzunehmen, wurde von Ungarn angenommen<sup>3)</sup>.

Eine weitere Unstimmigkeit über die Vertragsauslegung entstand in der Optionsfrage, als die rumänische Regierung in einer amtlichen Bekanntmachung vom 22. Februar 1941 Anleitungen zur Durchführung der im Wiener Schiedsspruch vorgesehenen Option erteilte und dabei davon ausging, daß die im Schiedsspruch festgelegte Optionsfrist am 28. Februar 1941 endgültig ablaufe. Von ungarischer offizieller Seite wurde demgegenüber hervorgehoben<sup>4)</sup>, der Beginn der Frist und die Durchführung der Option im einzelnen könne nur im Wege einer Vereinbarung zwischen beiden Staaten erfolgen; solange eine solche Vereinbarung nicht getroffen sei, erwerbe niemand, der nach den von rumänischer Seite erlassenen Bestimmungen auf seine rumänische Staatsangehörigkeit verzichtet, die ungarische Staatsangehörigkeit.

Dieser Streitpunkt wurde in dem am 26. Februar 1941 von Rumänien und Ungarn unterzeichneten Protokoll dahin geklärt, daß die im Wiener Schiedsspruch festgesetzte Optionsfrist »zu einem von beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen festzusetzenden späteren Zeitpunkt dann ihren Anfang nehmen (wird), wenn die beiden Regierungen hinsichtlich der Auslegung und Durchführung von Punkt 3 und 4 des Wiener Schiedsspruches vom 30. August 1940 unter anderem hin-

1) Erklärung des ungarischen Nachrichtenbüros, abgedruckt im Pester Lloyd vom 12. Oktober 1940.

2) Am 9. Oktober 1940 hatte der ungarische Ministerpräsident Graf Teleki vor dem Abgeordnetenhaus erklärt, daß Ungarn seit dem 7. Oktober 1940 gegenüber den Ausweisungen von Magyaren aus Rumänien Retorsion übe und eine größere Anzahl führender Rumänen ausgewiesen habe. Die rumänische Regierung stellte demgegenüber in ihrem Memorandum vom 10. Oktober 1940 fest, Rumänien habe keinen Magyaren ausgewiesen.

3) Pester Lloyd vom 10. Januar 1941.

4) Siehe Pester Lloyd vom 23. Februar 1941.

sichtlich der Feststellung dessen, bei welchen Behörden und unter welchen Modalitäten das Optionsrecht ausgeübt werden kann, sowie hinsichtlich der ergehenden Regelung der Frage des Termins der Aussiedlung und der mit der Aussiedlung zusammenhängenden Vermögensfragen untereinander übereingekommen sein werden«<sup>1)</sup>.

Die Eingliederung der durch den Wiener Schiedsspruch Ungarn zugesprochenen Gebiete in das ungarische Staatsgebiet erfolgte durch das ungarische »Gesetz über die Rückgliederung der befreiten östlichen und siebenbürgischen Landesteile an die Heilige Krone Ungarns und ihre Vereinigung mit Ungarn«<sup>2)</sup>. Das Gesetz nimmt die im Schiedsspruch getroffene Entscheidung an und regelt vor allem die Frage der Staatsangehörigkeit der Bewohner dieser Gebiete und ihre vorläufige Vertretung in der gesetzgebenden Körperschaft.

Die ungarische Staatsangehörigkeit erlangten gemäß § 4 kraft Gesetzes alle rumänischen Staatsangehörigen, die am 30. August 1940 in den rückgegliederten ostungarischen und siebenbürgischen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten (Abs. 1). Die auf Grund dieser Bestimmung erworbene ungarische Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die ehelichen Kinder unter 24 Jahren (Abs. 2 S. 1); bei ehelichen Kindern, deren Vater bereits gestorben ist, wird demgemäß wohl grundsätzlich der Staatsangehörigkeitserwerb der Mutter maßgebend sein. Uneheliche Kinder jedenfalls folgen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ihrer Mutter in der Staatsangehörigkeit (Abs. 2 S. 23)). Die besonderen Vorschriften, die bei der Staatsangehörigkeitsregelung in dem in den Jahren 1938 und 1939 an Ungarn zurückgegliederten Oberland hinsichtlich der Voll- und Halbweisen dieser Gebiete erlassen wurden<sup>4)</sup>, fehlen hier, da das Rückgliederungsgesetz von 1940 den ständigen Wohnsitz in dem angegliederten Gebiet während eines längeren Zeitraums als Erfordernis für den Staatsangehörigkeitserwerb nicht kennt. Schließlich behandelt das Gesetz auch den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit auf Grund des den Bewohnern magyarischer Volkszugehörigkeit der bei Rumänien verbliebenen ehemals ungarischen Staatsgebiete gemäß Punkt 4 des Wiener Schiedsspruchs zustehenden Optionsrechtes; Ausübung und Verfahren der Option behält die ungarische Regierung jedoch einer Sonderregelung vor, die entsprechend dem Schiedsspruch und dem mit dem Königreich Rumänien

<sup>1)</sup> Wortlaut des Protokolls im Pester Lloyd vom 26. und 27. Februar 1941.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 6. Oktober 1940, Ges. Art. XXVI/1940, deutsche Übersetzung in der Zeitschrift f. osteurop. Recht 7 (1940/41), S. 394; vgl. dazu Arató, ebenda S. 326ff.

<sup>3)</sup> Fraglich ist dieser abgeleitete Staatsangehörigkeitserwerb der Kinder, wenn die eheliche Mutter sich wieder verheiratet hat oder wenn die uneheliche Mutter einen anderen Mann als den Vater des unehelichen Kindes geheiratet hat.

<sup>4)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. X, S. 235ff.

zu schließenden Staatsvertrag im Verordnungswege erfolgen soll<sup>1)</sup>).

Bis zur Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses für dieses Gebiet werden die Abgeordneten auf Vorschlag des Ministerpräsidenten durch Beschluß beider Häuser des Reichstages berufen. Von den auf diesem Wege einzuberufenden höchstens 63 Abgeordneten wurden bisher 46 ernannt, von denen zwei Abgeordnete Angehörige der deutschen Volksgruppe sind. Vertreter des Rumänentums wurden bisher nicht einberufen<sup>2)</sup>).

2. Der Austausch der Ratifikationsurkunden zum Verträge von Krajowa fand in Bukarest am 14. September 1940 statt<sup>3)</sup>. Die im Verträge vorgesehenen Gemischten Kommissionen nahmen ihre Arbeiten am 16. September auf; in der Zeit vom 20. September bis zum 1. Oktober 1940 wurde in den vorgesehenen Zeiträumen die zonenweise Besetzung der Süd-Dobrudscha durchgeführt. Verwaltungsmäßig erhielt das abgetretene Gebiet in Bulgarien eine gewisse Sonderstellung: Die Süd-Dobrudscha wurde keinem der bestehenden sieben Landkreise Bulgariens eingegliedert, sondern bildet einen eigenen Landkreis, an dessen Spitze jedoch kein dem Innenminister untergeordneter Kreisdirektor steht, sondern ein Generalgouverneur, der dem Ministerrat unmittelbar unterstellt ist. Der Landkreis Süd-Dobrudscha zerfällt in sieben Amtsbezirke<sup>4)</sup>, deren Leiter ebenso wie alle übrigen militärischen und Verwaltungsbehörden dem Generalgouverneur untergeordnet sind. Für die einzelnen Verwaltungszweige sind dem Generalgouverneur zehn Kommissare beigeordnet, von denen der für den Neusiedlungsplan auf Grund des Bevölkerungsaustausches zuständige Beamte zweifellos eine besonders wichtige Aufgabe zu erfüllen hat<sup>5)</sup>).

Den Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag von Krajowa regelt das bulgarische Gesetz vom 16. November 1940<sup>6)</sup>. Auf Grund dieses Gesetzes haben mit dem 15. September 1940 zunächst alle rumänischen Staatsangehörigen nichtrumänischer Volkszugehörigkeit die bulgarische Staatsangehörigkeit erworben, die an diesem Tage ihren Wohnsitz in dem durch den Vertrag von Krajowa

<sup>1)</sup> Siehe dazu auch oben S. 739f.

<sup>2)</sup> Siehe hierzu den Bericht über die Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses im Pester Lloyd vom 8. Oktober 1940. Das Zahlenverhältnis der drei Volksgruppen des rückgegliederten Gebietes ist demgegenüber nach der rumänischen Volkszählung von 1930: 48,7% Rumänen, 42% Magyaren und 2,5% Deutsche.

<sup>3)</sup> Das die Ratifikation des Vertrages enthaltende Königliche Dekretgesetz wurde im rumänischen Amtsblatt (Monitorul oficial) I, Nr. 212 vom 12. September 1940 veröffentlicht. Am gleichen Tage erfolgte auch die Veröffentlichung und Ratifizierung des Vertrages im bulgarischen Gesetzblatt (Državen Vestnik) 1940 Nr. 206; in der bulgarischen Abgeordnetenkammer wurde der Vertrag am 21. September 1940 angenommen.

<sup>4)</sup> Dobritsch, Silistria, Tutrakan, Baltschik, Kurtbunar, Akandanlar und Kassem.

<sup>5)</sup> Siehe Nachrichten für Außenhandel vom 2. Oktober 1940.

<sup>6)</sup> Državen Vestnik Nr. 263 vom 21. November 1940.

an Bulgarien abgetretenen Gebiete besaßen (Art. 1). Mit dem gleichen Tage haben auch alle rumänischen Staatsangehörigen bulgarischer Volkszugehörigkeit, die entweder im abgetretenen Gebiet oder in Bulgarien geboren wurden und am Stichtag (15. September 1940) ihren Wohnsitz in Bulgarien hatten, die bulgarische Staatsangehörigkeit erlangt (Art. 2). Rumänische Staatsangehörige bulgarischer Volkszugehörigkeit, die früher in der Dobrudscha lebten und entweder in dem an Bulgarien abgetretenen Gebiet oder in Bulgarien selbst geboren sind, am 15. September 1940 jedoch außerhalb Bulgariens (sowie des abgetretenen Gebietes) ihren Wohnsitz hatten, können die bulgarische Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn sie darum beim Justizministerium oder im Wege der bulgarischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des Gesetzes gerechnet, ansuchen (Art. 3). Alle jene rumänischen Staatsangehörigen bulgarischer Volkszugehörigkeit schließlich, die sich auf Grund der Bestimmungen des Vertrages von Krajowa in Bulgarien ansiedeln, werden mit dem Tage ihrer Einreise nach Bulgarien bulgarische Staatsangehörige (Art. 4).

Die entscheidende Rolle, die die Achsenmächte beim Zustandekommen der friedlichen Regelung der Dobrudscha-Frage gespielt haben, wurde auch anlässlich der Behandlung des Vertrages im bulgarischen Abgeordnetenhaus unterstrichen. Ministerpräsident Filoff erklärte offen, ohne Salzburg hätte dieses Ergebnis nicht erreicht werden können, denn diese günstige Lösung des Dobrudscha-Problems verdanke Bulgarien vor allem der Unterstützung der deutschen und der italienischen Nation, ihren Führern Hitler und Mussolini und ihrer Freundschaft gegenüber Bulgarien<sup>1)</sup>. Anlässlich der Abstimmung im Abgeordnetenhaus über den Haushalt gab der bulgarische Finanzminister die feierliche Erklärung ab, daß der Vertrag von Krajowa keine Geheimklauseln enthalte<sup>2)</sup>.

### VIII.

Die Dobrudscha-Frage war, wie auch der Verlauf der Verhandlungen zeigte, am ehesten geeignet, Gegenstand einer friedlichen Grenzrevision zu sein, nicht zuletzt deshalb, weil dieses Gebiet nicht so stark im Vorder-

<sup>1)</sup> Wortlaut der Rede in Parole Bulgare vom 21. September 1940. Siehe auch den Telegrammwechsel zwischen König Boris und dem Führer bzw. dem Duce, sowie zwischen dem bulgarischen Außenminister und dem Reichsaußenminister (Bulgarische Wochenschau vom 24. September 1940), ebenso die Rundfunkrede des bulgarischen Ministerpräsidenten nach Abschluß des Vertrages (Pester Lloyd vom 8. September 1940). — Die bulgarische Regierung übermittelte übrigens auch der Sowjetregierung den Dank für die Sympathien, die sie bei der Rückgliederung der Dobrudscha Bulgarien bezeugt habe (Agentur TASS vom 12. September 1940); und der bulgarische Gesandte in London suchte den britischen Außenminister auf, um ihm »für die Teilnahme Großbritanniens an der allgemeinen Freude in Bulgarien zu danken« (Neue Zürcher Zeitung vom 4. Oktober 1940).

<sup>2)</sup> Pester Lloyd vom 23. September 1940.

grunde einer nationalpolitischen Auseinandersetzung stand. Die Wiederherstellung einer früher bereits vorhandenen Grenze, der Verzicht Bulgariens auf früher verfochtene weitergehende Gebietsansprüche und die im Wege des Bevölkerungsaustausches durchgeführte nationale Flurbereinigung haben der in Krajowa getroffenen Einigung eine Grundlage verschafft, aus der Störungselemente weitgehend beseitigt sind und die infolgedessen auch die Gewähr zu bieten scheint, nach Überwindung der mit der Abtretung und Auseinandersetzung notwendig verbundenen Schwierigkeiten eine freundschaftliche Annäherung der beiden Staaten zu ermöglichen.

In Siebenbürgen liegen die Dinge auch weiterhin schwieriger: Die nicht im Vereinbarungsweg, sondern von außen her getroffene Regelung birgt die Gefahr, von beiden Seiten als unbefriedigend empfunden zu werden, da sie beiden Parteien Zugeständnisse gegenüber ihren grundsätzlichen Forderungen auferlegt. Diese an sich schwierige Lage wird gerade in dem hier in Frage stehenden Gebiet auch noch durch sachliche Momente erschwert. Die geschichtlichen und geographischen Gegebenheiten bereiten zahlreiche Schwierigkeiten, die sowohl die Interessen beider Staaten wie auch die wirtschaftlichen und persönlichen Belange der Einzelnen stark berühren. Da im Rahmen des Schiedsspruches ein Bevölkerungsaustausch nicht durchgeführt wurde, bleibt auch die nationalpolitische Auseinandersetzung zunächst wenigstens in voller Schärfe bestehen; denn es ist nicht zu erwarten, daß im Wege der vom Schiedsspruch vorgesehenen Optionsmöglichkeit eine endgültige Bereinigung der ungarisch-rumänischen Volkstumsgrenzen entsprechend der neuen Staatsgrenze erfolgen wird. Die Spannungen zwischen beiden Staaten sind demgemäß bisher keineswegs beseitigt worden. Es ist zu hoffen, daß eine Entspannung eintritt, wenn es auf Grund der im Schiedsspruch ausgesprochenen Minderheitengarantien zu einer Einigung zwischen beiden Staaten über die beiderseitigen Volksgruppenfragen gekommen ist.

Die allgemeinen innen- und außenpolitischen Rückwirkungen der Neuregelung sind in den beteiligten Staaten naturgemäß verschieden stark.

Das Ausmaß der durch die Neuordnung der Staatsgrenzen in Rumänien verursachten innenpolitischen Erschütterung wird erst verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der im Verlauf weniger Wochen ohne kriegerische Auseinandersetzung eingetretene Verlust eines vollen Drittels des Staatsgebietes und der Staatsbevölkerung das rumänische Volk nahezu unvorbereitet getroffen hat. Eine außenpolitische Katastrophe dieses Umfanges hatte weder die bisher politisch führende Schicht Rumäniens noch gar das rumänische Volk für möglich gehalten; der Rückhalt bei den den Status der Pariser Vororteverträge garantie-

renden Westmächten schien eine derartige Entwicklung auszuschließen. Die außenpolitische Katastrophe hatte zur Folge, daß die seit Jahren bestehende innerpolitische Krise in Rumänien mehr und mehr revolutionäre Formen annahm. Der innerpolitische Schwerpunkt verlagerte sich immer weiter nach rechts, und König Karl II. sah sich am 4. September 1940 gezwungen, den der »Eisernen Garde« nahestehenden General Antonescu mit der Regierungsbildung zu betrauen. Durch Königliches Dekret vom 5. September 1940 wurde die am 27. Februar 1938 verkündete Verfassung aufgehoben und die gesetzgebenden Körperschaften aufgelöst. In einem zweiten Dekret vom gleichen Tage wurde General Antonescu mit uneingeschränkten Vollmachten für die Führung des rumänischen Staates betraut; bereits am folgenden Tage (6. September 1940) dankte König Karl II. zugunsten seines Sohnes Michael, der als Michael I. zum zweiten Mal den Thron bestieg, ab und verließ am 7. September Rumänien. Die von General Antonescu alsbald in Angriff genommene staatsrechtliche Neuordnung steht noch in ihren Anfängen.

Außenpolitisch hat sich Rumänien noch stärker als in den Wochen vor dem Schiedsspruch den Achsenmächten zugewandt. Anfang Oktober 1940 hat Deutschland im Zusammenhang mit der in Wien gegenüber Rumänien übernommenen Garantie auf Wunsch der rumänischen Regierung eine deutsche Militärmission nebst den notwendigen Lehrformationen nach Rumänien entsandt und gleichzeitig deutsche Jagdverbände zum zusätzlichen Schutz der rumänischen Ölfelder nach Rumänien verlegt; am 23. November 1940 trat Rumänien dem zwischen Deutschland, Italien und Japan abgeschlossenen Dreimächtepakt bei.

In den beiden anderen Staaten sind die politischen Rückwirkungen der in Wien und Krajowa getroffenen Neuregelung zwar schwächer, aber doch unverkennbar. Die Verbindung Ungarns mit den Achsenmächten ist noch enger geworden als vorher (Beitritt zum Dreimächtepakt am 20. November 1940), und auch auf die außenpolitische Orientierung Bulgariens hat die Rückgewinnung der Dobrudscha zweifellos bedeutenden Einfluß genommen (Beitritt zum Dreimächtepakt am 1. März 1941; Genehmigung der Entsendung deutscher Truppen nach Bulgarien). Innenpolitisch wirkt sich der Gebietszuwachs für Ungarn und Bulgarien verschieden aus. Bulgarien, das bisher bereits mit einem Anteil des Staatsvolkes an der Gesamtbevölkerung von etwa 84% einer der völkisch einheitlichsten unter den Staaten Südosteuropas war, erfährt durch die Eingliederung der national so stark gemischt besiedelten Süd-Dobrudscha keine erhebliche Veränderung dieses Gesamtbildes, da die rumänische Volksgruppe aus Bulgarien wohl weitgehend auswandern dürfte, während die in Rumänien siedelnden bulgarischen Volkszugehörigen größtenteils nach Bulgarien zurückgeführt werden. Anders liegt die Sache in Ungarn. Der Wunsch Ungarns, die vor dem Weltkrieg

bestehende Grenze wieder zu erlangen, ist durch den von Ungarn als verbindlich angenommenen Schiedsspruch, wie im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur der siebenbürgischen Gebiete zu erwarten war, nicht erfüllt worden. Hier wie bereits an der West- und Nordgrenze Ungarns mußte der im Grunde einseitig historisch-staatsrechtlich ausgerichtete ungarische Revisionismus auf seine natürlichen völkischen Schranken stoßen. Trotzdem hat Ungarn — neben dem größten Teil der magyarischen Volksgruppe, die die im Friedensvertrag von Trianon an Rumänien abgetretenen Gebiete bewohnt — auch erhebliche Teile anderer Volksgruppen mit dem zurückgegliederten Gebiet übernommen, sodaß dadurch die bereits durch die Angliederung ehemaligen tschechoslowakischen Staatsgebietes erfolgte Umwandlung Ungarns in einen Nationalitätenstaat weiter fortgeschritten ist.

Korkisch.

## Anhang

### **I. Wiener Schlußprotokoll und Schiedsspruch nebst anliegendem Notenwechsel vom 30. August 1940<sup>1)</sup>**

#### Protokoll

Bei den Besprechungen, die in Wien am 29. und 30. August 1940 zwischen den Vertretern Deutschlands, Italiens, Rumäniens und Ungarns über die zwischen Rumänien und Ungarn schwebende Frage des an Ungarn abzutretenden Gebietes stattgefunden haben, ist von den Vertretern Rumäniens und Ungarns auf Grund ihrer Vollmachten an die Reichsregierung und die Italienische Regierung das Ersuchen gestellt worden, diese Frage durch einen Schiedsspruch zu regeln. Die Vertreter Rumäniens und Ungarns haben dabei erklärt, daß ihre Regierungen einen solchen Schiedsspruch ohne weiteres als für sie verbindlich anerkennen würden.

Der deutsche Reichsminister des Auswärtigen Joachim von Ribbentrop und der Minister des Auswärtigen Seiner Majestät des Königs von Italien und Albanien, Kaisers von Äthiopien, Graf Galeazzo Ciano haben sich daraufhin namens und im Auftrag ihrer Regierungen bereit erklärt, dem Ersuchen der Königlich Rumänischen und der Königlich Ungarischen Regierung zu entsprechen, und haben nach nochmaliger Aussprache mit dem Königlich Rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Michael Manoilescu und dem Königlich Ungarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Stefan Csáky heute in Wien im Schloß Belvedere den erbetenen, nebst Anlage in Abschrift diesem Protokoll beigefügten Schiedsspruch gefällt und den Vertretern Rumäniens und Ungarns in doppelter Ausfertigung in deutscher und italienischer Sprache ausgehändigt.

Der Königlich Rumänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Königlich Ungarische Minister der auswärtigen Angelegenheiten haben von dem Schiedsspruch und seiner Anlage Kenntnis genommen und namens ihrer Regierungen nochmals die Erklärung bestätigt, daß sie den

<sup>1)</sup> Nach amtlicher Mitteilung.

Schiedsspruch als endgültige Regelung annehmen und daß sie sich verpflichten, ihn vorbehaltlos durchzuführen.

Ausgefertigt in deutscher und in italienischer Sprache in je vierfacher Urschrift

Wien, am 30. August 1940

gez. Joachim von Ribbentrop

„ Ciano

„ Manoilescu

„ Csáky

#### Schiedsspruch

Die Königlich Rumänische und die Königlich Ungarische Regierung haben sich an die Reichsregierung und die Königlich Italienische Regierung gewandt mit dem Ersuchen, die zwischen Rumänien und Ungarn schwebende Frage des an Ungarn abzutretenden Gebietes durch einen Schiedsspruch zu regeln. Auf Grund dieses Ersuchens und auf Grund der von der Königlich Rumänischen und der Königlich Ungarischen Regierung mit diesem Ersuchen verbundenen Erklärung, einen solchen Schiedsspruch ohne weiteres als für sie verbindlich anzuerkennen, haben der deutsche Reichsminister des Auswärtigen Joachim von Ribbentrop und der Minister des Auswärtigen Seiner Majestät des Königs von Italien und Albanien, Kaisers von Äthiopien, Graf Galeazzo Ciano nach nochmaliger Aussprache mit dem Königlich Rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Michael Manoilescu und dem Königlich Ungarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Stefan Csáky heute in Wien folgenden Schiedsspruch gefällt:

1.) Als endgültige Grenze zwischen Rumänien und Ungarn wird die in die anliegende Karte eingezeichnete Grenze festgelegt. Die genauere Grenzziehung an Ort und Stelle bleibt einer rumänisch-ungarischen Kommission überlassen.

2.) Das hiernach an Ungarn fallende, bisher rumänische Gebiet wird von den rumänischen Truppen innerhalb einer Frist von 14 Tagen geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand an Ungarn übergeben. Die einzelnen Etappen der Räumung und Besetzung sowie deren sonstige Modalitäten sind sofort durch eine rumänisch-ungarische Kommission festzusetzen. Die Königlich Rumänische und die Königlich Ungarische Regierung haben dafür Sorge getragen, daß sich die Räumung und Besetzung in voller Ruhe und Ordnung vollzieht.

3.) Alle rumänischen Staatsangehörigen, die am heutigen Tage in dem von Rumänien abzutretenden Gebiet ansässig sind, erwerben ohne weiteres die ungarische Staatsangehörigkeit. Sie sind berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten für die rumänische Staatsangehörigkeit zu optieren. Die Personen, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, haben das ungarische Staatsgebiet innerhalb einer weiteren Frist von einem Jahre zu verlassen und werden von Rumänien übernommen. Sie können ihr bewegliches Vermögen frei mit sich führen. Sie können ferner ihr unbewegliches Vermögen bis zu ihrer Abwanderung liquidieren und den Erlös gleichfalls frei mit sich nehmen. Falls ihnen die Liquidierung nicht gelingt, sind sie von Ungarn zu entschädigen. Ungarn wird alle mit der Umsiedlung der Optanten zusammenhängenden Fragen in großzügiger und entgegenkommender Weise behandeln.

4.) Die dem ungarischen Volkstum angehörenden rumänischen Staatsangehörigen, die in dem 1919 von Ungarn an Rumänien abgetretenen, jetzt



bestätigen, wonach Deutschland und Italien mit Wirkung von heute an die Garantie für die Integrität und Unverletzlichkeit des rumänischen Staatsgebietes übernehmen. Die Königlich Rumänische Regierung hat von dieser Mitteilung mit Genugtuung Kenntnis genommen und nimmt die Rumänien gewährte Garantie hiermit an. Genehmigen Eure Exzellenz die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Manoilescu

An Seine Exzellenz den Reichsminister des  
Auswärtigen Herrn Joachim von Ribbentrop

## **2. Deutsch-rumänisches Protokoll über die Stellung der deutschen Volksgruppe in Rumänien vom 30. August 1940 <sup>1)</sup>**

### Protokoll

In dem Wunsche, die Stellung der deutschen Volksgruppe in Rumänien entsprechend den freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien zu gestalten, haben die Reichsregierung und die Königlich Rumänische Regierung folgendes vereinbart:

Die Königlich Rumänische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Rumänien den Angehörigen rumänischen Volkstums in jeder Weise gleichzustellen und die Stellung der deutschen Volksgruppe im Sinne der Karlsburger Beschlüsse zur Erhaltung ihres Deutschtums weiter auszubauen.

Wien, den 30. August 1940

Für die Reichsregierung:	Für die Königlich Rumänische Regierung:
gez. Joachim von Ribbentrop Reichsminister des Auswärtigen	gez. Manoilescu Königlich rumänischer Außenminister

## **3. Deutsch-ungarisches Protokoll über die Stellung der deutschen Volksgruppe in Ungarn vom 30. August 1940 <sup>1)</sup>**

### Protokoll

In dem Wunsche, die Stellung der deutschen Volksgruppe in Ungarn entsprechend den beiderseitigen freundschaftlichen Beziehungen zu gestalten, haben die Reichsregierung und die Königlich Ungarische Regierung nachstehende Vereinbarung getroffen:

#### I.

Die Königlich Ungarische Regierung gewährleistet den Angehörigen der deutschen Volksgruppe die Möglichkeit, ihr deutsches Volkstum uneingeschränkt zu erhalten. Sie wird dafür Sorge tragen, daß den Angehörigen der deutschen Volksgruppe aus der Tatsache ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe und aus ihrem Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung in keiner Weise und auf keinem Gebiete Nachteile irgendwelcher Art erwachsen. Angehöriger der Volksgruppe ist, wer sich zum Deutschtum bekennt und von der Führung des Volksbundes der Deutschen in Ungarn als Volks-

<sup>1)</sup> Nach amtlicher Mitteilung.

deutscher anerkannt wird. Entsprechend diesen Grundsätzen wird insbesondere folgendes festgestellt:

1.) Die Angehörigen der deutschen Volksgruppe haben unter Berücksichtigung der bezüglichlichen allgemeinen Vorschriften das Recht, sich zu organisieren und Verbände für besondere Zwecke, wie zum Beispiel für Jugendpflege, für Sport, für künstlerische Betätigung usw. zu bilden.

2.) Die Angehörigen der Volksgruppe können in Ungarn jeden Beruf unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die anderen ungarischen Staatsangehörigen ausüben.

3.) Die Angehörigen der Volksgruppe werden entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung Ungarns bei der Besetzung der ungarischen Behörden und der Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper, insofern die Besetzung durch Ernennung erfolgt, berücksichtigt werden. Die volksdeutschen Beamten sind vorzugsweise bei den Behörden in den volksdeutschen Siedlungsgebieten und den ihnen übergeordneten Zentralbehörden zu verwenden.

4.) Alle Kinder der Angehörigen der Volksgruppe sollen die Möglichkeit haben, unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die ungarischen Schulen gelten, eine Erziehung auf volksdeutschen Schulen zu erhalten, und zwar auf Höheren, Mittleren und Grundschulen, sowie auf Fachschulen. Die Ausbildung eines geeigneten und ausreichenden volksdeutschen Lehrernachwuchses wird ungarischerseits in jeder Weise gefördert werden.

5.) Die Angehörigen der Volksgruppe haben das Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift sowohl in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen als auch in öffentlichen Versammlungen. Die Herausgabe von Tageszeitungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen in deutscher Sprache wird keinen Beschränkungen unterworfen werden, die nicht auch für die Herausgabe entsprechender Veröffentlichungen in ungarischer Sprache gelten. In den Verwaltungsgebieten, in denen die Angehörigen der deutschen Volksgruppe mindestens ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, können sie sich für den amtlichen Verkehr in diesen Bezirken der deutschen Sprache bedienen.

6.) Die Volksgruppe hat die Befugnis zu wirtschaftlicher Selbsthilfe und Ausgestaltung ihres Genossenschaftswesens.

7.) Ungarischerseits werden alle Maßnahmen vermieden werden, die dem Zwecke einer zwangsweisen Assimilierung, insbesondere durch Magyarisierung der volksdeutschen Familiennamen dienen könnten. Die Angehörigen der Volksgruppe haben das Recht, einen in ihrer Familie früher geführten Namen wieder anzunehmen.

8.) Die Angehörigen der Volksgruppe haben auf kulturellem Gebiete das Recht zum freien Verkehr mit dem großdeutschen Mutterlande.

## II.

Zwischen der Reichsregierung und der Königlich Ungarischen Regierung besteht volles Einverständnis darüber, daß die vorstehenden Grundsätze in keiner Weise die Pflicht der Angehörigen der Volksgruppe zur Loyalität gegenüber dem ungarischen Staate berühren sollen.

## III.

Für die Angehörigen der deutschen Volksgruppe in den mit Ungarn wiedervereinigten, bisher rumänischen Gebieten wird folgende besondere Vereinbarung getroffen:

Die Königlich Ungarische Regierung wird den in diesem Gebiete ansässigen Volksdeutschen auf deren Antrag die Möglichkeit gewähren, in das Deutsche Reich umzusiedeln. Die Volksdeutschen, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben ihren Antrag innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Tage dieser Vereinbarung an zu stellen. Bei der Umsiedlung können die Volksdeutschen ihr bewegliches Vermögen frei mit sich führen. Sie können ihr unbewegliches Vermögen vor ihrer Abwanderung liquidieren und den Erlös unter durch die betreffenden Notenbanken zu vereinbarenden Bedingungen ausführen beziehungsweise überweisen. Die Einzelheiten der Umsiedlung werden zwischen der Reichsregierung und der Königlich Ungarischen Regierung alsbald festgelegt werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch die Frage geregelt, unter welchen Bedingungen jenes unbewegliche Eigentum, dessen Liquidierung dem Eigentümer in der vorgesehenen Frist nicht gelingt, vom ungarischen Staate übernommen wird. Beide Regierungen werden sich dabei unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von den Grundgedanken leiten lassen, die für die Reichsregierung und die Königlich Italienische Regierung bei der Regelung der Umsiedlung der Volksdeutschen in Südtirol maßgebend gewesen sind.

Wien, den 30. August 1940.

Für die Reichsregierung:	Für die Königlich Ungarische Regierung:
(gez.) Joachim v. Ribbentrop	(gez.) Gf. Stefan Csáky
Reichsminister des Auswärtigen.	Königlich ungarischer Außenminister.

#### 4. Vertrag von Krajowa vom 7. September 1940 <sup>1)</sup>

##### TRAITÉ

entre la Bulgarie et la Roumanie

SA MAJESTÉ LE ROI DES BULGARES,

d'une part, et

SA MAJESTÉ LE ROI DE ROUMANIE,

d'autre part,

animés du désir de régler dans un esprit de compréhension mutuelle toutes les questions ayant trait aux rapports entre les deux Etats et de créer les bases positives en vue d'une collaboration amicale entre Leurs peuples en contribuant ainsi au raffermissement de la paix en Europe sud-orientale,

Ont résolu de conclure un Traité à ces fins et ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

SA MAJESTÉ LE ROI DES BULGARES:

Monsieur Svetoslav Poménov, Ministre Plénipotentiaire,  
Monsieur Théokhar Papazoff, Juge ad-hoc à la Cour Permanente de Justice Internationale;

SA MAJESTÉ LE ROI DE ROUMANIE:

Monsieur Alexandre Cretzianu, Ministre Plénipotentiaire;  
Monsieur Henri Georges Meitani, Conseiller Juridique auprès du Ministère Royal des Affaires Etrangères de Roumanie;

<sup>1)</sup> Monitorul oficial 1940 I Nr. 212; Državen Vestnik 1940 Nr. 206, Beilage.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

#### Article Premier.

Dans le secteur compris entre le Danube et la Mer Noire, la frontière entre la Bulgarie et la Roumanie sera désormais établie de manière à suivre le tracé indiqué dans le Protocole annexé au présent article (Annexe A.). Ce Protocole fait partie intégrante du présent Traité.

Les modalités de mise en application du présent article font l'objet d'un Accord spécial entre les Hautes Parties Contractantes (Annexe B.).

#### Article II.

Sur base du présent Traité, les Hautes Parties Contractantes déclarent solennellement la frontière établie entre elles comme étant définitive et perpétuelle.

Chacune des Hautes Parties Contractantes s'engage par conséquent à ne jamais formuler de prétention d'ordre territorial contre l'autre Haute Partie Contractante.

#### Article III.

Les Hautes Parties Contractantes sont d'accord pour procéder, dans un délai de trois mois à partir de l'échange des instruments de ratification du présent Traité, à l'échange obligatoire entre les ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare des Départements de Tulcea et de Constantza (ce dernier dans sa délimitation antérieure au 14 juin 1925) et les ressortissants roumains d'origine ethnique roumaine des Départements de Durostor et de Caliacra.

En ce qui concerne les ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare et les ressortissants bulgares d'origine ethnique roumaine des autres régions de la Roumanie et de la Bulgarie, l'immigration dans leur pays d'affinité ethnique reste facultative, dans un délai d'un an à partir de l'échange des instruments de ratification du présent Traité.

Toutefois il est entendu que le Gouvernement Roumain pourra décréter l'émigration obligatoire en Bulgarie d'un nombre de ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare égal à celui des ressortissants bulgares d'origine ethnique roumaine, qui auraient exercé leur faculté d'émigrer conformément à l'alinéa précédent, — le Gouvernement Bulgare s'engageant à recevoir sur son territoire les dits ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare.

Réciproquement, le Gouvernement Bulgare pourra décréter l'émigration obligatoire en Roumanie d'un nombre de ressortissants bulgares d'origine ethnique roumaine égal à celui des ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare qui auraient exercé leur faculté d'émigrer conformément à l'alinéa deux du présent article, — le Gouvernement Roumain s'engageant à les recevoir sur son territoire.

Les questions techniques relatives au transfert de populations font l'objet d'un Accord spécial entre les Hautes Parties Contractantes (Annexe C.).

#### Article IV.

Les questions d'ordre financier dérivant du présent Traité font l'objet d'un Accord spécial entre les Hautes Parties Contractantes (Annexe D.).

## Article V.

Les biens ruraux — propriétés bâties et non-bâties — situés dans les Départements de Durostor et de Caliacra (dans leur délimitation antérieure au 14 juin 1925), acquis selon les lois roumaines et appartenant à tous les Roumains qui ne sont pas compris dans le transfert de populations, pourront être volontairement et librement liquidés par leurs propriétaires, sans entraves résultant des dispositions législatives ou administratives bulgares, dans un délai de 18 mois à partir de l'échange des instruments de ratification du présent Traité.

Après ce délai, les autorités bulgares pourront exproprier ces propriétés, contre une juste et préalable indemnité, établie d'après les évaluations faites par la Commission Mixte pour l'échange de populations.

## Article VI.

Il est créé une Commission Mixte composée de trois membres roumains et de trois membres bulgares, à laquelle seront déferées toutes les questions relatives à l'application du présent Traité, pour la solution desquelles n'aurait pas été prévue une procédure spéciale.

La dite Commission aura son siège à Giurgiu et se réunira dans un délai de trois jours après l'échange des instruments de ratification du présent Traité.

Si la Commission Mixte n'arrivait pas à trouver la solution d'une question dans un délai de 10 jours à partir du moment où elle aurait été saisie, la dite question sera soumise, à la demande de l'une des Délégations à la Commission Mixte, aux deux Gouvernements, pour être résolue par la voie diplomatique.

Si dans un nouveau délai de deux mois à partir du moment où l'un des deux Gouvernements aura été saisi par sa Délégation à la Commission Mixte, les pourparlers par la voie diplomatique n'aboutissaient pas à un accord, le différend sera soumis à l'arbitrage.

Chacune des Hautes Parties Contractantes désignera un arbitre. Les deux arbitres se mettront d'accord pour la désignation d'un sur-arbitre.

En cas de désaccord, le choix du sur-arbitre sera confié à une Puissance tierce désignée de commun accord par les Hautes Parties Contractantes.

## Article VII.

Le présent Traité sera ratifié. L'échange des instruments de ratification aura lieu à Bucarest jusqu'au 15 septembre 1940 au plus tard.

Fait à Craiova, le sept septembre 1940 en double exemplaire.

Pour la Bulgarie

(s) *S. Poménov*

(s) *Th. Papazoff*

Pour la Roumanie

(s) *Al. Cretzianu*

(s) *Henri Georges Meitani*

## ANNEXE A.

## PROTOCOLE

à l'art. I-er du Traité signé à Craiova le sept septembre 1940.

1. La nouvelle frontière partira du Danube immédiatement en aval de Silistra pour aboutir à la Mer Noire à environ 8 km. au Sud de Mangalia.

Entre ces deux points extrêmes, elle suivra une ligne conventionnelle laissant (carte 1/200.000-ème):

— d'une part, à la Bulgarie, les villages de: Kalipetrovo, Kara-Orman, Kranova, Kadi-Keui (Cadiul), Terz-Kundu (Ters-Cindu), Ketchi-Déresi

(Pârâul Caprei), Deliyusuf Kuyussu (Pâdureni), Hassantchi (Asanești), Dourassy, Enidjé (Enigea-Haidar) Hissarlik, Tchifut-Kuyussu, Murfatché (Predel), Huseintché (Viceva) et Akandji (Vâltoarea);

— d'autre part, à la Roumanie, les villages de: Almaly, Essekeui, Karvan Mic, Karvan Mare, Velikeui, Kalaidji (Faurei), Redjebkuyussu (Tudor Vladimirescu), Téké Dérési (Valea Tapului), Dobrimir (Dobromir din Deal), Hissarlik (Cetatea), Hairankeui (Dumbraveni), Dokuzagatch (Magura), Déré-keui (Cerchezul), Doulikeui (Darabani), Valaly (Vâlcelele), Kadi keui (Coroana) et Ilanlik (Vama Veche).

2. Une Commission Mixte, composée de représentants des deux Hautes Parties Contractantes, en nombre égal des deux côtés, commencera à fixer sur le terrain, dès le lendemain de l'échange des instruments de ratification du présent Traité, le tracé de la nouvelle frontière conformément aux textes et aux croquis (échelle 1/150.000-ème et 1/30.000-ème) établis et signés le 5 septembre 1902 par la Commission Mixte bulgaro-roumaine réunie à Mangalia.

Fait à Craiova, en double exemplaire, le sept septembre 1940.

Pour la Bulgarie

(s) *S. Poménov*

(s) *Th. Papazoff*

Pour la Roumanie

(s) *Al. Cretzianu*

(s) *Henri Georges Meitani*

## ANNEXE B.

### ACCORD

sur les modalités d'évacuation et de transfert du territoire

La partie du territoire de la Dobroudja comprise entre la frontière actuelle roumano-bulgare et la nouvelle ligne de frontière telle qu'elle est définie à l'art. I du présent Traité et à son Protocole Annexe (Annexe A.), sera évacuée par la Roumanie et transférée à la Bulgarie dans les conditions ci-après:

#### *1. Transfert des biens immobiliers publics.*

Le transfert des biens immobiliers publics existant dans le territoire ci-dessus se fera en quatre tranches, sur base de procès-verbaux dressés et signés par les délégués autorisés des deux Hautes Parties Contractantes.

A cet effet le territoire en question sera divisé en quatre zones séparées respectivement par les lignes L 1, L 2, L 3 marquées sur la carte au 1/200.000-ème ci-jointe.

Le Gouvernement Roumain enverra au Gouvernement Bulgare, dès le lendemain de l'échange des instruments de ratification du présent Traité, une liste des biens immobiliers publics existant dans chacune de ces quatre zones.

A son tour le Gouvernement Bulgare fera connaître en temps utile au Gouvernement Roumain les noms des personnes destinées à faire la réception des dits biens immobiliers, ces personnes étant réparties en quatre groupes correspondant aux quatre zones ci-dessus.

Les délégués bulgares destinés à faire la réception des biens immobiliers publics situés dans la première zone, se présenteront non-armés le 15 septembre 1940 à 18 heures à la station frontière Boteni (Botievo) et à Turcsmil, où ils seront reçus par un représentant des deux Sous-Commissions roumaines mentionnées au point I de la DECLARATION faisant suite au présent Accord.

Les trois autres groupes de délégués bulgares se présenteront et seront reçus par les mêmes représentants roumains aux mêmes points, respectivement les 19, 22 et 25 septembre 1940 à 9 heures.

## 2. Archives.

Les archives des Communes et des Départements, ainsi que les archives des Tribunaux et autres autorités publiques existant dans le territoire transféré à la Bulgarie, seront remises aux autorités bulgares. De même il leur sera remis les plans cadastraux qui sont déposés dans le territoire transféré. En ce qui concerne les plans, registres et autres documents cadastraux déposés à Bucarest, copies certifiées en seront remises au Gouvernement Bulgare.

## 3. Evacuation du territoire.

Le territoire faisant l'objet du présent Accord sera évacué par la Roumanie et occupé par l'armée bulgare en quatre étapes, entre le 20 septembre et le 1-er octobre 1940;

a) les unités militaires roumaines y compris les gardes-frontière se trouvant entre la frontière actuelle et la ligne L1. se mettront en marche le 20 septembre à 9 heures, et devront se trouver le même jour, au plus tard à 18 heures, sur la ligne L1. Elles seront précédées par les gendarmes, la police et les autorités administratives roumaines qui se trouvaient dans la dite zone;

b) les unités militaires, les gardes-frontière, les gendarmes et la police que le Gouvernement Bulgare aurait l'intention d'envoyer dans la première zone ne franchiront la frontière actuelle que le 21 septembre à 9 heures et ne pourront pas atteindre la ligne L1 avant le 21 septembre à 18 heures;

c) le procédé décrit aux points a) et b) ci-dessus sera répété exactement pour chacune des autres trois zones du territoire à transférer.

Les lignes L1, L2 et L3 seront, donc:

— quittées par l'armée roumaine les 24, 27 et 30 septembre 1940 à 9 heures;

— franchies par l'armée bulgare les 25, 28 septembre et 1-er octobre 1940, à 9 heures.

L'armée roumaine ainsi que la gendarmerie, la police et les autorités administratives roumaines devront par conséquent avoir complètement évacué la dernière zone, comprise entre la ligne L3 et la nouvelle frontière, au plus tard le 30 septembre 1940 à 18 heures.

4. *Les mesures pratiques à prendre* pour que les opérations d'évacuation et de transfert se déroulent en bon ordre et sans incidents, sont prévues dans la DECLARATION faisant suite au présent Accord.

Toutes contestations résultant des opérations de transfert — y compris celles relatives à d'éventuelles détériorations d'immeubles publics ou aux manques qui auraient été constatés — seront soumises à la Commission Mixte prévue à l'article VI du traité.

## 5. Récoltes de maïs, de coton et de tournesol.

Etant donné que les personnes comprises dans l'échange de populations ne pourront pas cueillir et transporter leur récolte de maïs, de coton et de tournesol, les Hautes Parties Contractantes conviennent de ce qui suit:

Dès sa première réunion, la Commission Mixte prévue à l'art. VI du présent Traité chargera le nombre de Sous-Commissions Mixtes nécessaires

de constater sur place, dans les Départements de Tulcea, Constantza, Durostor et Caliacra:

d'une part, le total des surfaces ensemencées de maïs, de coton et de tournesol n'ayant pas encore été cueillies et appartenant aux personnes sujettes à l'échange de populations,

et, d'autre part, la production moyenne approximative par hectare.

Sur base des rapports présentés par les Sous-Commissions, la Commission Mixte prévue à l'art. VI du présent Traité établira les chiffres forfaitaires correspondant à la production par hectare de maïs, de coton et tournesol non récolté au moment de l'évacuation.

La Commission Mixte établira la quantité résultant comme solde en faveur de l'un des Gouvernements. Elle tiendra compte des rapports des Sous-Commissions en ce qui concerne les étendues ensemencées de maïs, de coton et de tournesol qui auraient éventuellement été récoltées ou détruites avant l'évacuation.

Le Gouvernement débiteur s'oblige à transférer cette différence en nature à l'autre Gouvernement, la livraison devant être faite dans un ou plusieurs ports du Danube à fixer ultérieurement par le Gouvernement créancier jusqu'à la date du 1-er mars 1941 au plus tard.

Le Gouvernement Roumain prendra en sa possession et deviendra propriétaire des quantités de maïs, de coton et de tournesol appartenant aux émigrants bulgares et le Gouvernement Bulgare prendra en possession dans les mêmes conditions les récoltes respectives des Roumains des Départements de Caliacra et de Durostor.

Fait à Craiova, en double exemplaire, le sept septembre 1940.

Pour la Bulgarie

(s) *S. Poménov*  
(s) *Th. Papazoff*

Pour la Roumanie

(s) *Al. Cretzianu*  
(s) *Henri Georges Meitani*

## DECLARATION

Par l'article 4 de l'Accord ci-dessus (Annexe B.), les deux Hautes Parties Contractantes se sont engagées à prendre toutes les mesures pratiques pour que les opérations d'évacuation et de transfert se déroulent en bon ordre et sans incidents.

Les Hautes Parties Contractantes déclarent en premier lieu qu'il est absolument nécessaire que les opérations d'évacuation par l'armée roumaine et respectivement d'occupation par l'armée bulgare soient strictement exécutées dans les conditions spécifiées à l'article 3 de l'Accord, Annexe B.

Les dites Hautes Parties Contractantes conviennent d'insérer, dès maintenant, dans la présente DECLARATION les mesures pratiques essentielles ci-après, en accentuant toutefois qu'elles ne doivent point être considérées comme limitatives. Les Hautes Parties Contractantes ont la faculté de les compléter ultérieurement de commun accord et chacune d'entr'elles donnera à ses organes d'exécution tous les ordres propres à assurer le but poursuivi.

I. La surveillance des opérations du transfert des pouvoirs, ainsi que le contrôle des opérations d'évacuation et d'occupation du territoire, seront assurés par une Commission Mixte roumano-bulgare composée de dix membres, (civils et militaires), en nombre égal des deux côtés.

Cette Commission sera aidée par deux Sous-Commissions similaires l'une pour le Département de Caliacra, l'autre pour le Département de Durostor.

Les délégués bulgares à la Commission seront reçus par les délégués roumains à la station frontière Boteni (Botievo) le 15 septembre 1940 à 18 heures et seront conduits à Bazargic (Dobritch), où la Commission Mixte aura son siège permanent.

Les délégués bulgares aux deux Sous-Commissions seront reçus à la même date et à la même heure par les délégués roumains respectifs, à Boteni (Botievo) et à Turcsmil, d'où ils seront conduits à Bazargic (Dobritch) et à Turtucaia (Toutrakan). Le 25 septembre 1940, à 9 heures, les deux Sous-Commissions se rendront respectivement à Casim (I. G. Duca) et à Silistra.

Les délégués roumains à la Commission et aux Sous-Commissions Mixtes quitteront le territoire transféré à la Bulgarie, le 1-er octobre 1940 à 9 heures, étant conduits jusqu'à la nouvelle frontière par les délégués bulgares.

2. Les forces aériennes, fluviales et maritimes des deux Hautes Parties Contractantes n'auront à aucun moment le droit de dépasser la ligne atteinte par leurs propres forces terrestres.

3. Les troupes qui partent ne pourront laisser en arrière et les troupes qui occupent ne pourront sous aucun prétexte être précédées par des formations paramilitaires ou des individus munis d'armes à feu.

4. Chacune des deux Hautes Parties Contractantes donnera des ordres formels à ses troupes de s'abstenir de tout pillage et réprimera avec énergie toute action de ce genre.

Un échange réciproque d'informations aura lieu à cet égard dans le sein de la Commission Mixte mentionnée au point 1 ci-dessus.

Fait à Craiova, en double exemplaire, le sept septembre 1940.

Pour la Bulgarie

(s) *S. Poménov*

(s) *Th. Papazoff*

Pour la Roumanie

(s) *A. Cretzianu*

(s) *Henri Georges Meitani*

ANNEXE C.

## ACCORD

concernant l'échange de populations bulgare et roumaine

### Article I-er.

Conformément à l'art. III du Traité entre la Bulgarie et la Roumanie conclu à Craiova le sept septembre 1940, les Hautes Parties Contractantes sont d'accord pour procéder dans un délai de trois mois à partir de l'échange des instruments de ratification du présent Traité à l'échange obligatoire entre les ressortissants roumains, d'origine ethnique bulgare des Départements de Tulcea et de Constantza (ce dernier dans sa délimitation antérieure au 14 juin 1925) et les ressortissants roumains d'origine ethnique roumaine des Départements de Durostor et de Caliacra.

En ce qui concerne les ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare et les ressortissants bulgares d'origine ethnique roumaine des autres régions de la Roumanie et de la Bulgarie, l'immigration dans leur pays d'affinité ethnique reste facultative, dans un délai d'un an à partir de l'échange des instruments de ratification du présent Traité.

Toutefois il est entendu que le Gouvernement Roumain pourra décréter l'émigration obligatoire en Bulgarie d'un nombre de ressortissants roumains

d'origine ethnique bulgare, égal à celui des ressortissants bulgares d'origine ethnique roumaine, qui auraient exercé leur faculté d'émigrer conformément à l'alinéa précédent, le Gouvernement Bulgare s'engageant à recevoir sur son territoire les dits ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare.

Réciproquement, le Gouvernement Bulgare pourra décréter l'émigration obligatoire en Roumanie d'un nombre de ressortissants bulgares d'origine ethnique roumaine, égal à celui des ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare qui auraient exercé leur faculté d'émigration conformément à l'alinéa deux du présent article, — le Gouvernement Roumain s'engageant à les recevoir sur son territoire.

#### Article II.

Les personnes quittant la Roumanie, respectivement la Bulgarie, en vertu du présent Accord, perdront de plein droit leur qualité de citoyen roumain ou bulgare au moment de leur départ du territoire des deux Royaumes.

#### Article III.

Les ressortissants roumains d'origine ethnique roumaine ou bulgare ayant déjà quitté, depuis le 15 juin 1940, les Départements mentionnés à l'art. I-er, seront considérés comme compris de plein droit dans l'échange de populations prévu par le Traité.

#### Article IV.

Les propriétés immobilières rurales appartenant aux ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare qui seront obligés de quitter le territoire roumain, seront considérées comme biens abandonnés et deviendront, en vertu du présent Accord et dès l'échange des instruments de ratification, la propriété de l'Etat Roumain.

Les propriétés immobilières rurales appartenant aux Roumains obligés de quitter en vertu du présent Accord les territoires transférés à la Bulgarie, deviennent la propriété de l'Etat Bulgare, dans les conditions prévues dans l'alinéa précédent.

Les Hautes Parties Contractantes conviennent que les personnes soumises aux dispositions du présent Accord, conservent la possession des dites propriétés, jusqu'à leur départ définitif, qui devra être effectué jusqu'à l'expiration du délai prévu à l'art. I-er du présent Accord, au plus tard.

En cas d'échange facultatif des populations prévu par l'alinéa 2 de l'article I-er du présent Accord, les propriétés rurales délaissées par les ressortissants roumains et bulgares, deviendront la propriété des Etats respectifs, au moment de leur départ définitif du territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes.

La propriété immobilière urbaine appartenant aux populations faisant l'objet du présent Accord, reste la propriété privée de leurs actuels propriétaires et, dès lors, soumise aux lois du pays où elle est située.

#### Article V.

L'Etat Roumain prend à sa charge le dédommagement des Roumains délaissant leurs biens ruraux situés dans les territoires transférés à la Bulgarie.

L'Etat Bulgare dédommagera les sujets roumains d'origine bulgare délaissant leurs biens ruraux situés dans les Départements de Constantza et de Tulcea.

## Article VI.

Les personnes faisant l'objet du présent échange conservent la propriété de tous leurs biens meubles corporels et incorporels.

Ces personnes seront libres d'emporter avec elles ou de faire transporter leurs biens meubles de toute nature, bétail, inventaire agricole, etc., sans qu'il leur soit imposé de ce chef aucun droit ou restriction, soit de sortie, soit d'entrée. L'exportation de l'or et des monnaies, en pièces métalliques ou en papier, sera réglée de commun accord entre les deux Banques d'Emission.

Les autorités des deux Hautes Parties Contractantes faciliteront le transport des personnes formant l'objet de l'échange de populations et de leurs meubles.

## Article VII.

Il ne pourra être apporté aucun obstacle, pour quelle que cause que ce soit, au départ d'une personne appartenant aux populations à échanger.

## Article VIII.

Le Gouvernement Roumain établira les listes des personnes faisant l'objet de l'échange de populations dont il est question à l'art. I-er, premier alinéa.

Les intéressés dresseront, en double, un inventaire complet de leurs immeubles qui sera présenté à la Commission Mixte prévue à l'art. IX ci-après, par l'intermédiaire des autorités locales roumaines ou bulgares, qui rendront à l'intéressé l'un des doubles dûment certifié. Les autorités locales, à défaut de présentation par les intéressés, dresseront elles-mêmes les dits inventaires.

Le Gouvernement Bulgare signalera après l'expiration du délai fixé pour l'évacuation par les autorités roumaines des Départements de Caliacra et de Durostor, les Roumains remplissant les conditions prévues à l'art. I-er, premier alinéa, et ne figurant pas encore dans les listes établies selon le premier alinéa du présent article.

## Article IX.

Une Commission Mixte composée de quatre membres, chacune des Hautes Parties Contractantes désignant deux membres, sera créée dans un délai de cinq jours, à partir de l'échange des instruments de ratification du Traité.

En cas de partage des voix, le désaccord sera porté par n'importe laquelle des deux Parties, dans un délai de 15 jours à partir de la constatation du dit désaccord, devant la Commission prévue à l'art. VI du Traité.

La Commission Mixte instituée par cet article aura le droit de constituer, chaque fois qu'il lui paraîtra nécessaire, des Sous-Commissions paritaires, travaillant sous ses ordres.

La Commission Mixte déterminera les pouvoirs à déléguer aux Sous-Commissions.

## Article X.

La Commission Mixte aura pour mission de surveiller le transfert de populations dont il s'agit, d'après les listes établies conformément à l'art. VIII ci-dessus et les opérations de l'échange facultatif prévu aux alinéas 2 et 3 du premier article du présent Accord.

La Commission Mixte aura également pour attribution:

1. De vérifier l'inventaire de chaque intéressé, dressé conformément à l'art. VIII, deuxième alinéa, en vue de l'établissement de l'état prévu à l'art. XII ci-après;

2. De déterminer la consistance des propriétés immobilières bâties et non-bâties des émigrants dont les droits sont dûment reconnus selon les lois roumaines, en vigueur à la date de l'échange des instruments de ratification du Traité.

Pour les cas de l'échange facultatif prévu par les alinéas 2, 3 et 4 du I-er article du présent Accord, l'établissement des droits de propriété immobilière des émigrants se fera par la Commission Mixte, d'après la loi du lieu où se trouve situé l'immeuble.

3. De constater le montant des dettes, créances et droits des personnes soumises au transfert de populations;

4. De procéder à l'évaluation des biens et droits des émigrants.

La valeur des propriétés bâties et non-bâties sera fixée par la Commission Mixte sur la base de toutes sortes d'éléments d'information.

#### Article XI.

La Commission Mixte aura tout pouvoir de convoquer et entendre les intéressés et réglera toutes contestations faites par eux concernant l'inscription dans les listes des émigrants ou relatives à leurs biens et droits visés par le présent Accord.

En général, la Commission Mixte aura tout pouvoir d'établir la procédure à suivre et de prendre les mesures nécessaires, afin de résoudre toutes les questions soulevées par l'exécution du présent Accord, exception faite des litiges qui sont de la compétence des instances judiciaires ordinaires.

#### Article XII.

La Commission Mixte dressera un état des biens spécifiés à l'art. X, points 2 et 3, appartenant à l'intéressé, l'évaluation de ses biens et des charges les grevant, actif et passif du patrimoine entrant dans le cadre du présent Accord.

Les états sus-mentionnés seront dressés en quatre exemplaires, dont l'un sera conservé aux archives de la Commission Mixte, deux exemplaires seront remis à chacune des Hautes Parties Contractantes qui établiront l'indemnisation individuelle due par elles à chaque intéressé conformément à l'art. V ci-dessus et pourront, le cas échéant, procéder à la liquidation de ses obligations personnelles et au dégrèvement des charges affectant les immeubles ruraux; le quatrième exemplaire sera remis à l'intéressé.

La Commission Mixte établira le solde général résultant des états individuels, concernant les propriétés immobilières rurales. Ce solde sera considéré comme une créance d'Etat à Etat et il sera réglé conformément aux dispositions comprises dans l'Accord Financier annexé au Traité (Annexe D.).

Pour l'échange facultatif, le solde sera établi à l'expiration de l'année prévue comme terme de cet échange, à l'alinéa 2 de l'article I-er du présent Accord et sera considéré comme créance d'Etat à Etat.

#### Article XIII.

La Commission Mixte aura recours pour toutes les notifications, convocations, etc. à faire, aux autorités administratives du pays respectif.

## Article XIV.

Les frais nécessités par le fonctionnement de la Commission Mixte et de ses organes seront supportés en partie égale par chacune des deux Hautes Parties Contractantes.

## Article XV.

Le présent Accord entrera en vigueur en même temps que le Traité conclu à Craiova, le sept septembre 1940, dont il fait partie intégrante.

Fait à Craiova, le sept septembre 1940, en double exemplaire.

Pour la Bulgarie

(s) *S. Poménov*

(s) *Th. Papazoff*

Pour la Roumanie

(s) *Al. Cretzianu*

(s) *Henri Georges Meitani*

## ANNEXE D.

## ACCORD FINANCIER

La Bulgarie et la Roumanie sont d'accord pour renoncer définitivement à toute prétention d'ordre financier d'Etat à Etat, résultant du transfert de territoire prévu à l'art. I-er du Traité signé à Craiova le sept septembre 1940 et de l'échange de populations prévu à l'art. III de ce même Traité (complété par l'Accord Annexe relatif à l'échange de populations), moyennant paiement par le Gouvernement Bulgare au Gouvernement Roumain d'une somme forfaitaire de un milliard lei, qui sera mise à la disposition du Ministère des Finances de Roumanie en deux tranches égales à la date du 15 janvier 1941 et du 15 janvier 1942.

Par l'effet du dit Accord forfaitaire, l'Etat Roumain renonce irrévocablement à toutes prétentions d'ordre financier envers l'Etat Bulgare, résultant du Traité conclu à Craiova le sept septembre 1940, notamment:

Toutes prétentions relatives à la quote-part de la dette publique roumaine, proportionnelle aux territoires cédés; — aux investitions et à la plus-value en résultant, aux constructions de l'Etat, autorités roumaines et institutions publiques et d'ordre public (province, départements, communes, régies autonomes, Banque Nationale de Roumanie, Crédit Départemental, Caisse des Dépôts et Consignations, Caisse d'Epargne et Chèques, Coopératives) faites, bâties ou acquises depuis 1913 dans ce même territoire; — aux créances de l'Etat Roumain envers les deux départements transférés, leurs sous-préfectures et communes; — aux créances résultant de crédits accordés par des institutions publiques (Crédit Départemental, Crédit Communal, Caisse des Dépôts et Consignations, Caisse d'Epargne et Chèques, Coopératives) aux Départements de Durostor et de Caliacra et aux Communes dépendant de ces deux Départements; — aux créances fiscales de toute nature non encore payées de l'Etat Roumain contre les personnes restant dans le territoire transféré et les ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare quittant la Roumanie en vertu de l'Accord réglant l'échange de populations; — à la quote-part supportée par l'Etat Roumain des réductions des dettes bénéficiant de la loi sur la conversion des dettes agraires et urbaines en vigueur en Roumanie; — aux créances résultant de la Loi des Assurances Sociales; — aux créances échues de l'Etat, autorités roumaines, institutions publiques et d'ordre public représentant des loyers, fermages, etc.; — au solde éventuel en faveur de la

Roumanie, résultant de l'échange de populations prévu par l'art. III du Traité conclu à Craiova le sept septembre 1940 (et l'Accord Annexe au dit article).

En vertu du même Accord forfaitaire, l'Etat Bulgare renonce irrévocablement à toutes prétentions d'ordre financier envers l'Etat Roumain résultant du Traité de Bucarest du 28 juillet (10 Août 1913) ou du Traité conclu à Craiova le sept septembre 1940, notamment:

Prétentions de l'Etat Bulgare relatives aux immeubles ou à leur valeur ayant appartenu à cet Etat et passés en vertu du Traité de 1913 à l'Etat Roumain, et aliénés par ce dernier à des personnes privées; — aux surfaces de terre propriétés privées, à leur valeur et à la contrevaletur de leur jouissance, ayant fait l'objet du rachat de la dîme, par abandon à l'Etat Roumain du tiers de ces propriétés privées, situées dans le territoire faisant l'objet du transfert de territoire prévu par l'art. I du Traité; — relatives à l'exercice et à l'application des lois roumaines pour la réforme agraire, dans ce même territoire; — relatives à toutes indemnités prétendues individuellement par quiconque, sujet d'origine ethnique bulgare, demeurant dans le dit territoire depuis 1913, du fait de l'exercice par l'Etat Roumain de sa souveraineté, de tout acte de Gouvernement, d'autorité ou de gestion administrative et en général de tout fait ou abstention des autorités roumaines dans ce territoire; — relatives au montant des pensions payées par l'Etat Bulgare à ses ressortissants du même territoire devenus citoyens roumains en 1913; — au solde éventuel résultant en faveur de la Bulgarie de l'Accord pour l'échange de populations.

Toutes les questions d'ordre financier et économique résultant du Traité conclu à Craiova, le sept septembre 1940, autres que celles réglées par l'Accord forfaitaire ci-dessus, feront l'objet d'un Accord spécial à conclure entre les deux Gouvernements.

Fait à Craiova, en double exemplaire, le sept septembre 1940.

Pour la Bulgarie	Pour la Roumanie
(s) <i>S. Poménov</i>	(s) <i>Al. Cretzianu</i>
(s) <i>Th. Papazoff</i>	(s) <i>Henri Georges Meitani</i>

Craiova, le sept septembre 1940

Monsieur le Président,

Vous avez bien voulu me demander que les ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare et turque habitant le territoire devant être transféré à la Bulgarie, astreints aux obligations du service militaire, soient libérés et renvoyés à leurs foyers.

A la suite de la communication que je viens de recevoir de l'Etat-Major Général de l'Armée Roumaine, j'ai l'honneur de Vous faire savoir que tous les militaires en question, à quelque classe qu'ils appartiennent, ont été libérés de toute obligation militaire vis-à-vis de l'Etat Roumain et qu'ils se trouvent, à l'heure actuelle, à leurs foyers.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *Al. Cretzianu*

Son Excellence  
Monsieur *Svetoslav Poménov*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Bulgare.

En ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception et de prendre acte de la lettre en date du sept septembre 1940, par laquelle Vous avez bien voulu me communiquer ce qui suit:

»Vous avez bien voulu me demander que les ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare et turque habitant le territoire devant être transféré à la Bulgarie, astreints aux obligations du service militaire, soient libérés et renvoyés à leurs foyers.

A la suite de la communication que je viens de recevoir de l'Etat-Major Général de l'Armée Roumaine, j'ai l'honneur de vous faire savoir que tous les militaires en question, à quelque classe qu'ils appartiennent, ont été libérés de toute obligation militaire vis-à-vis de l'Etat Roumain et qu'ils se trouvent, à l'heure actuelle, à leurs foyers.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *S. Poménov*

Son Excellence

Monsieur *Alexandre Cretzianu*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Roumaine.

En ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de Vous confirmer que le Gouvernement Roumain fait établir la liste des ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare domiciliés dans les Départements de Tulcea, Constantza, Durostor et Caliacra, condamnés ou poursuivis pour crimes et délits de nature politique, afin de la soumettre à Sa Majesté le Roi de Roumanie en vue d'une mesure de grâce en leur faveur.

Au cas où parmi les dits ressortissants, il se trouverait des personnes privées de leur liberté pour des raisons de nature politique, en vertu de mesures administratives, le Gouvernement Roumain aura soin de les faire relâcher.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *Al. Cretzianu*

Son Excellence

Monsieur *Svetoslav Poménov*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Bulgare.

En ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception et de prendre acte de Votre lettre datée du sept septembre 1940, par laquelle Vous avez bien voulu me communiquer ce qui suit:

»J'ai l'honneur de Vous confirmer que le Gouvernement Roumain fait établir la liste des ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare domiciliés

dans les Départements de Tulcea, Constantza, Durostor et Caliacra, condamnés ou poursuivis pour crimes et délits de nature politique, afin de la soumettre à Sa Majesté le Roi de Roumanie en vue d'une mesure de grâce en leur faveur.

Au cas ou parmi les dits ressortissants, il se trouverait des personnes privées de leur liberté pour des raisons de nature politique, en vertu de mesures administratives, le Gouvernement Roumain aura soin de les faire relâcher.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *S. Poménov*

Son Excellence  
Monsieur *Alexandre Cretzianu*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Roumaine.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de Vous communiquer ce qui suit:

Dans son désir de conserver le souvenir de la part glorieuse que l'armée roumaine a prise dans la guerre Russo-Turque de 1877—78 qui aboutit à la libération de la Bulgarie, le Gouvernement Bulgare a décidé de prendre à sa charge l'entretien de l'église commémorative roumaine à Grivitza. Une garde spéciale sera nommée par le Ministère de la Guerre qui aura aussi le soin de faire célébrer le 30 août de chaque année, jour de la bataille de Grivitza, un service pour le repos d'âme des Roumains morts au champ d'honneur.

Le Gouvernement Bulgare accordera également toute son attention à la question des autres monuments commémoratifs de la part prise par l'armée roumaine à la guerre de 1877—78.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *S. Poménov*

Son Excellence  
Monsieur *Alexandre Cretzianu*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Roumaine.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception et de prendre acte de la lettre en date du sept septembre 1940, par laquelle Vous avez bien voulu me communiquer ce qui suit:

»Dans son désir de conserver le souvenir de la part glorieuse que l'armée roumaine a prise dans la Guerre Russo-Turque de 1877—78 qui aboutit à la libération de la Bulgarie, le Gouvernement Bulgare a décidé de prendre à sa charge l'entretien de l'église commémorative roumaine à Grivitza. Une garde spéciale sera nommée par le Ministère de la Guerre qui aura aussi le soin de

faire célébrer le 30 août de chaque année, jour de la bataille de Grivitzza, un service pour le repos d'âme des Roumains morts au champ d'honneur.

Le Gouvernement Bulgare accordera également toute son attention à la question des autres monuments commémoratifs de la part prise par l'armée roumaine à la guerre de 1877—1878.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *Al. Cretzianu*

Son Excellence  
Monsieur *Svetoslav Poménov*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Bulgare.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de Vous communiquer ce qui suit:

Désirant conserver à Balcic le caractère de ville de villégiature, le Gouvernement Bulgare a décidé de ne pas considérer les villas, construites dans ses environs et principalement en direction d'Ekréné, comme des propriétés rurales sujettes à expropriation. De la sorte, leurs propriétaires, ressortissants roumains, pourront en disposer à leur gré.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *S. Poménov*

Son Excellence  
Monsieur *Alexandre Cretzianu*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Roumaine.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception et de prendre acte de Votre lettre datée du sept septembre 1940, par laquelle Vous avez bien voulu me communiquer ce qui suit:

»Desirant conserver à Balcic le caractère de ville de villégiature, le Gouvernement Bulgare a décidé de ne pas considérer les villas, construites dans ses environs et principalement en direction d'Ekréné, comme des propriétés rurales sujettes à expropriation. De la sorte leurs propriétaires, ressortissants roumains, pourront en disposer à leur gré.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *Al. Cretzianu*.

Son Excellence  
Monsieur *Svetoslav Poménov*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Bulgare.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

Vous m'avez saisi de la question des bons de réquisition émis, depuis le 21 mars 1939, par les autorités militaires roumaines pour des prestations faites par des ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare domiciliés dans les Départements de Caliacra, Durostor, Tulcea et Constantza.

J'ai l'honneur de Vous faire savoir que le Gouvernement Roumain consent à ce que les dits bons lui soient présentés par le Gouvernement Bulgare en déduction de la somme forfaitaire prévue dans l'Accord Financier annexé (Annexe D.) au Traité conclu aujourd'hui à Craiova.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *Al. Cretzianu*

Son Excellence

Monsieur *Svetoslav Poménov*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Bulgare.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception et de prendre acte de la lettre en date du sept septembre 1940, par laquelle Vous avez bien voulu me communiquer ce qui suit:

»Vous m'avez saisi de la question des bons de réquisition émis, depuis le 21 mars 1939, par les autorités militaires roumaines pour des prestations faites par des ressortissants roumains d'origine ethnique bulgare domiciliés dans les Départements de Caliacra, Durostor, Tulcea et Constantza.

J'ai l'honneur de Vous faire savoir que le Gouvernement Roumain consent à ce que les dits bons lui soient présentés par le Gouvernement Bulgare en déduction de la somme forfaitaire prévue dans l'Accord Financier annexé (Annexe D.) au Traité conclu aujourd'hui à Craiova.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *S. Poménov*

Son Excellence

Monsieur *Alexandre Cretzianu*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Roumaine.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de Vous signaler l'importance capitale que présentent pour la navigation les phares de Sabla et de Caliacra, le radio-phare de Caliacra et les installations de signalisation du port de Balcic.

J'ai l'honneur de vous remettre ci-joint les caractéristiques des dits phares et radio-phare, en vous priant de bien vouloir me confirmer que le

Gouvernement Bulgare s'engage à entretenir les installations mentionnées au premier alinéa ci-dessus et à veiller à ce que leur fonctionnement continue à être assuré par n'importe quel temps, afin que la sécurité de la navigation fût maintenue.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *Al. Cretzianu*

Son Excellence  
Monsieur *Svetoslav Poménov*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Bulgare.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

#### NOTE

contenant les caractéristiques des phares de Sabla et de Caliacra, ainsi que celles du radio-phare de Caliacra

##### *Le Phare de Sabla.*

Coordonnées géographiques: 43° 32' 30" N — 28° 38' 50" E.

Description sommaire: Tour octogonale peinte en bandes blanches et rouges; hauteur 30,5 m.

Hauteur du foyer lumineux: 36,0 m. au-dessus du niveau de la mer.

Portée: 17 milles marins.

Caractéristiques: 3 éclats blancs dans une période de 25 secondes, ainsi groupés: 0,36" éclat + 2,77" éclipse + 0,36" éclat + 10,57" éclipse + 0,36" éclat + 10,58 éclipse.

##### *Le Phare du Cap Caliacra.*

Coordonnées géographiques: 43° 21' 45" N — 28° 30' 30" E.

Description sommaire: Tour ronde peinte en blanc sur bâtisse blanche; hauteur 7,9 m.

Hauteur du foyer lumineux: 67,2 m. au-dessus du niveau de la mer.

Portée: 21 milles marins.

Caractéristiques: éclat blanc à 5 secondes de période, soit 0,7' éclat + 4,3" éclipse.

##### *Radio-Phare du Cap Caliacra.*

Coordonnées géographiques: 43° 21' 45" N — 28° 30' 30" E.

Type: Marconi W. B. 1.

Puissance dans le circuit de l'antenne: 200 W.

Ondes: entretenues — modulées.

Longueur d'onde: 970 m.

Consommation totale: 500 W.

Antenne: bifilaire de 75 m. sur pylônes métalliques de 21 m. de hauteur.

Source d'énergie: Usine propre composée de 2 groupes électriques à 3,5 kw. et une batterie d'accumulateurs à 240 A heures, 50 V, à recharge automatique.

Caractéristique de l'émission  
(entièrement automatique):

a) Par beau temps, on émet la lettre Z (— — . .) répétée 6 fois en 30'', puis une pause de 15''; cette période de 45'' est répétée 6 fois en 4' 30'', puis un silence de 15' 30''; le cycle entier est de 20 minutes; les cycles recommencent sans interruption.

b) Par temps de brouillard, le silence de 15' 30'' est supprimé, la période d'émission spécifiée au point a) ci-dessus étant répétée continuellement.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

Vous avez bien voulu me signaler l'importance capitale que présentent pour la navigation les phares de Sabla et de Caliacra, ainsi que le radio-phare de Caliacra, dont Vous m'avez remis les caractéristiques.

En Vous en accusant réception, j'ai l'honneur de Vous faire savoir que le Gouvernement Bulgare s'engage à entretenir ces installations, ainsi que celles de signalisation du port de Balcic, et à veiller à ce que leur fonctionnement continue à être assuré par n'importe quel temps, afin que la sécurité de la navigation fût maintenue.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *S. Poménov*

Son Excellence

Monsieur *Alexandre Cretzianu*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Roumaine.

En Ville.

Craiova, le 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur de Vous communiquer ce qui suit:

Tenant compte du désir du Gouvernement Roumain, le Gouvernement Bulgare est décidé à accorder des facilités spéciales aux personnes voyageant en automobiles de tourisme sur la route Turtucaia (Toutrakan) — Silistra, en ce qui concerne le passage et les formalités douanières.

La Commission Mixte prévue à l'article VI du Traité de Craiova entre la Bulgarie et la Roumanie sera chargée d'élaborer un règlement concernant les facilités ci-dessus ainsi que leur durée.

Veillez agréer, Monsieur le Président, les assurances de ma haute considération.

(s) *S. Poménov*

Son Excellence

Monsieur *Alexandre Cretzianu*,  
Ministre Plénipotentiaire,  
Président de la Délégation Roumaine.

En Ville.

Craiova, 7 septembre 1940.

Monsieur le Président,

J'ai l'honneur d'accuser réception et de prendre acte de la lettre en date du sept septembre a. c., par laquelle Vous avez bien voulu me communiquer ce qui suit: